Krakauer Zeitung.

Nr. 247. Freitag, den 28. October 1859.

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird m 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, B stellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben an den Herrn k. k. Polizeiminister zu erlassen geruht.:

Lieber Freiherr von Thierry!

Ich habe die betreffenden Hofämter angewiesen, dem Comité, welches sich hier gebildet hat, um am 10. k. M. eine Erinnerungsfeier für Friedrich v. Schiller zu veranstalten, den Redoutensaal für eine musikalisch-declamatorische Akademie znr Verfügung zu stellen und im Hof-Burgtheater eine entsprechende Festvorstellung anzuordnen, deren Erträgniß der Schiller-Stiftung zuzuwenden ist.

Zugleich bestimme Ich, daß der freie Raum, welcher nach dem angenommenen Stadterweiterungsplane das zu erbauende neue Hofschauspielhaus umgeben wird, für immerwährende Zeiten den Namen: „Schiller-Platz" erhalten soll.

Ich setze Sie von diesen Meinen Verfügungen in Kenntniß, um das weitere Geeignete einzuleiten.

Wien, am 24. October 1859.

Franz Joseph m. p.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten des Landesgerichtes in Krakau, Lucillian Ritter v. Krynicki, zum provisorischen Rathssekretär, zugleich Staatsanwalts-Substituten, bei diesem Landesgerichte ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 28. October.

Die „Presse" ist in der Lage, die Mittheilungen der answärtigen Blätter über den Inhalt des Friedensvertrages von Zürich in einem wesentlichen Puncte zu ergänzen. Die Regelung der Verhältnisse der aus der Lombardei gebürtigen österreichischen und piemontesischen Unterthanen wurde von den vertragschließenden Regierungen in folgender Weise vorgenommen und dem Züricher Vertrage einverleibt: „Den aus den abgetretenen Theilen der Lombardei gebürtigen Individuen, welche ihren Wohnsitz in die österreichischen Staaten zu verlegen wünschen, verbleibt das österreichische Staatsbürgerrecht. Es wird Ihnen die Zeitfrist eines Jahres gestattet, um ihr mobiles Eigenthum nach den k. k. Staaten transportiren zu dürfen und zwar geschieht dieser Transport vollkommen mauth- und abgabenfrei. Ihre liegenden Güter in der Lombardei werden ihnen von der piemontesischen Regierung garantirt und stehen unter österreichischem Schutz. Dagegen ist es auch dermaligen österreichischen Unterthanen, welchr in den bei Oesterreich verbleibenden Gebietstheilen der Lombardei ansässig sind, vollkommen freigestellt, nach Piemont, beziehungsweise nach der Lombardei zu übersiedeln und in den piemontesischen Unterthanenverband aufgenommen zu werden, und es wird diesem ihrem Beginnen von der k. k. Regierung nicht das geringste Hinderniß in den Weg gelegt, selbe in keiner Art belästigt, sondern zur legalen Auswanderung mit den gehörigen Documenten versehen werden. Ihre in den k. k. Staaten befindlichen Besitzungen werden ihnen natürlich ebenfalls garantirt." Dieses Uebereinkommen bildet einen eigenen Paragraphen in dem zu Zürich unterfertigten Friedensdocument.

Nach dem Pariser Corr. der „Ostd. Post" ist die Unterzeichnung des Friedensvertrags von Zürich durch eine kleine, wenn nicht kleinliche Formfrage verzögert worden. Die Frage ist: Kann eine Vollmacht durch den Telegraphen ertheilt werden? Oesterreich soll geneigt gewesen sein, seinen zweiten Bevollmächtigten, Hrn. v. Meysenbug, telegraphisch zu bevollmächtigen, den Friedensvertrag als alleiniger Plenipotentiär zu unterzeichnen, nachdem Graf Colloredo vom Schlage getroffen wurde. Das französische Cabinet, hat jedoch Einwendungen erhoben sowohl gegen das Präcedens, welches eine solche Vollmacht schaffen würde, als auch gegen den Umstand, daß, während Frankreich von zwei Bevollmächtigten sich vertreten läßt, wovon der erste den hohen Rang eines Botschafters bekleidet, österreichischer Seits der feierliche Vertrag nur von einem Plenipotentiär gezeichnet werden soll, und zwar von einem Diplomaten, der, wie achtbar und kenntnißreich er auch sei, doch an Rang dem ersten französischen Vollmachtträger weit untersteht. Oesterreich hat keinen Anstand genommen, in Paris die Anzeige zu machen, daß ein dem Range des Barons Bourqueney ebenbürtiger Bevollmächtigter den Grafen Colloredo in Zürich ersetzen werde.

Die Schwierigkeiten, welche England in Bezug auf die Beschickung des Congresses erhebt sind nach dem pariser Correspondenten der „Ostd. Post" nicht das Ergebniß einer besonderen Auffassung der italienischen Frage, sondern als die Consequenz eines systematischen feindlichen Vorgehens zu betrachten. Das Mißtrauen Frankreichs gegen England habe den höchsten Punkt erreicht. Zwischen den beiden Westmächten bereite sich ein Kampf auf Leben und Tod vor, der nicht mehr unter freundschaftlichen Formen und Redensarten sich verbirgt. Man gehe in den Tuilerien von der Ueberzeugung aus, daß von englischer Seite alles aufgeboten wird, um Frankreich Verlegenheiten zu bereiten und nach und nach eine europäische Coalition gegen das Kaiserreich zu organisiren. Hat man bisher in der Renitenz Victor Emanuel's und in der Zähigkeit der ganzen mittel-italienischen Revolution mit Recht den Finger Englands gesehen, das die offene Wunde in Italien als eine offene, um sich fressende Wunde Napoleons betrachtet, so sehe man jetzt den Finger Englands in der zu Tage tretenden Allianz zwischen Preußen und Rußland. Es laufen da viele feine Fäden seit den ersten Wochen, die dem Frieden von Villafranca folgten. Wenn früher die Allianz der beiden „Westmächte" die Contrepartie der Allianz der drei „nordischen Mächte" bildete, so sei es dieses Mal England selbst, welches den für Rußland seit jeher nicht besonders sympathischen Prinz-Regenten zu einem innigeren Anschluß an seinen östlichen Nachbar drängte. In den Tuilerien kenne man alle Fäden dieser großen und bedrohlichen Intrigue und hegt um so größere Besorgnisse als die Idee einer Allianz der katholischen Mächte trotz der scheinbaren Spannung mit dem römischen Stuhle in den letzten Wochen viel cajolirt wurde. Wir sagen scheinbar — denn seit der Antwort des Kaisers an den Erzbischof von Bordeaux soll der Wind sich wirder bedeutend gedreht haben, Herr von Grammont wieder in voller Gnade bei dem heiligen Vater und die Hilfe des Königs von Neapel soll in Rom in den letzten Tagen dankend abgelehnt worden sein. Der Kaiser möchte gern mit Oesterreich Hand in Hand gehen; er ist auf dem Puncte angelangt, wo Beider Interessen sich begegnen. Darum sei der Argwohn um so größer bei jedem Schritte, den man in Wien zur Annäherung an Rußland macht; und wäre Napoleon nicht überzeugt, daß zwischen dem Londoner und Wiener Cabinete eine fast unübersteigliche Kluft herrscht, er würde auch in Wien den Einfluß Englands vermuthen. Deshalb habe auch die Absendung eines österreichischen Erzherzogs nach Warschau, besonders da auch eine diplomatische Vertrauensperson im Gefolge des Erzherzogs sich befand, in den Tuilerien allarmirend gewirkt, bis eine Note des Grafen Rechberg die gewünschte Beruhigung gab.

Der spanisch-maroccanische Streit und die Stellung Frankreichs zu demselben beschäftigt alle englischen Blätter und erregt in Englands politischen Kreisen eine gewisse unruhige Aufmerksamkeit. „Daily News" und „Morning Herald" sprechen ihre Besorgnisse für die Mittelmeer-Interessen Englands offen und lebhaft aus. Der „Morning Herald" hebt hervor, daß der Kampf eine furchtbare Ausdehnung gewinnen könne. Eine mögliche Eroberung von Tanger würde den Appetit der Spanier reizen. Sie könnten am Ende die Herrschaft über die Meerenge, die Europa von Afrika scheidet, gewinnen, und dies würde den Werth von Gibraltar verringern, die Sicherheit von Malta und den Jonischen Inseln gefährden. Was letztere betrifft, so habe Korfu offen gegen das britische Protectorat protestirt, und die Wiener Verträge, die das Protectorat begründet, seien wenig mehr als ein Stück Makulatur; die Trennung der Lombardei von Oesterreich sei ein Präcedenzfall von sehr weiter Anwendbarkeit. Korfu, Malta und Gibraltar seien die wichtigsten Ringe in der Kette, die England mit Indien verknüpft, Marocco und Tanger seien der Schlüssel der Position. Man könne daher Spanien unmöglich gestatten, wenn seine Beschwerden auch gerecht sein sollten, eine Englands Interessen gefährdende Genugthuung zu fordern oder Land in Marocco zu erobern. Wenn Spanien Tanger besäße, wäre es kein Bundesgenosse, sondern ein Feind Englands. Wenn Spanien Tanger oder Mogadore sich aneignete, so könnte England einen tödtlichen Streich gegen Cuba führen, dies sollten die spanischen Minister nicht vergessen. Die „Times" bemüht sich, die Wichtigkeit der Verwickelung auf ein geringeres Maß zurückzuführen.

Nach Berichten aus Paris hat dort der erste Schreck über die kritische Spannung der maroccanischen Frage bereits einer ruhigeren Auffassung Platz gemacht. Man schöpft aus dem oben erwähnten Artikel der „Times" die Hoffnung, daß England die Abwickelung des Streites ruhig gewähren lassen werde, so lange die Gegner Marocco's keine wesentliche Gebiets-Erweiterung in Anspruch nehmen, und will sogar wissen, daß bereits amtliche Erklärungen des britischen Cabinets in diesem Sinne vorliegen. In politischen Kreisen herrsche noch immer die Ansicht vor, daß die maroccanische Regierung, englischen Rathschlägen folgend, im letzten Augenblicke die verlangten Zugeständnisse an Spanien machen werde.

Ueber die Zusammenkunft Sr. k. Hoheit des Prinz-Regenten v. Preußen mit Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland, vernimmt die „N.P.Z.," daß ihr Zweck im Allgemeinen darauf gerichtet war, dauernde Grundlagen für den Frieden der Völker aufzufinden und durch die Thatsache des Zusammenstehens zweier Großmächte in allen obschwebenden Fragen Vertrauen in die Gemüther zurückzuführen. Die jetzt vorliegenden Fragen (Mittelitalien, Congreß u. s. w.) sind, wie es heißt, erörtert und eine Verständigung zwischen beiden Mächten erzielt worden. Daß Punktirungen stattgefunden, darüber verlautet nichts. Die in Wien verbreitete Ansicht, als sei die Breslauer Verabredung gegen Oesterreich gerichtet, entbehre der Begründung. Im Gegentheil sei preußischerseits der Versuch zur Ausgleichung von Differenzen gemacht worden.

Der neueste „Constitutionnel" setzt in einem ausführlichen Artikel, welcher als Antwort auf die Angriffe der englischen Blätter in Bezug auf die angebliche unsichere Haltung der kaiserlichen Politik in der italienischen Frage dienen soll, den Zweck auseinander, welchen der Kaiser verfolgt, so wie die Vortheile, welche er errungen habe, und rügt die Inconsequenz der englischen Presse.

Das sonst so diplomatische „Pays" bringt in der Congreßfrage wieder einen äußerst heftigen Artikel gegen die englischen Blätter, der mit folgenden Worten schließt: „Vorläufig nehmen wir uns die Freiheit, die „Times" und andere Blätter aufzufordern, sich geziemlicher zu betragen, wenn sie von Frankreich und dem Kaiser sprechen. Wir fordern sie sogar auf, von Italien nur mit der Schamröthe auf der Stirn zu sprechen. Die Unverschämtheiten der englischen Presse rühren uns nur wenig, indessen geben wir doch den „Arbeitern der letzten Stunde" diesen nützlichen Rath. Aus Achtung vor Europa und der Interessen unseres Alliirten Englands wegen werden sie sehr wohl daran thun, den Rath zu beachten. Auch mit der Haltung der italienischen Organe ist das „Pays" nicht einverstanden. Das ministerielle Pariser Blatt bezeichnet die Variante, welche das toscanische Regierungsorgan von der Antwort des Kaisers an die Deputation gibt, als sehr gewagt, und fordert die provisorische Regierung auf, die Erklärungen des Kaisers in ihrem wörtlichen Sinne aufzufassen, statt sie zu entstellen. Der toscanische „Moniteur" beseitige das, was ihm mißfalle und behalte nur, was den Absichten der Regierung diene. Eine solche Tactik sei den Worten des Kaisers gegenüber nicht angemessen.

„Daily News" giebt folgende Version der vom Kaiser Napoleon der toscanischen Deputation ertheilten Antwort: Dem englischen Blatte zufolge erklärte der Kaiser, er sei durch seine Oesterreich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen gebunden und die Italiener würden wohl daran thun, die durch den Krieg errungenen großen Vortheile zu würdigen. Er fügte ferner hinzu, Piemont werde Parma und Piacenza erhalten, und der wieder auf seinen Thron ein-

---

Feuilleton.

Louis Spohr.

Der letzte der großen Meister, welche in jedem Genre der Musik Ausgezeichnetes geschaffen, der größte deutsche Geiger, ist nicht mehr. Spohr, schreibt der rühmlich bekannte Musiker Hesse in der „Schles. Z.", war mein unvergeßlicher Lehrer in der Composition und mein theuerster Freund und Gönner! Er war groß als Künstler, groß als edler, biederer Charakter und dabei eine imposante, achtunggebietende Persönlichkeit, wie es deren Wenige giebt. Sein schönes, edles Gesicht sehen und die Ueberzeugung gewinnen, einen graden, ehrlichen Mann vor sich zu haben, war Eins. — Es sei mir vergönnt, hier einen nur kurzen Abriß seines Lebens zu geben, da eine ausführliche Darstellung seines Schaffens und Wirkens ein Buch füllen würde. Dr. Louis Spohr, zuletzt kurfürstlicher General-Musikdirector in Kassel, Ritter vieler Orden rc., ist am 5. April 1784 zu Seesen im Braunschweigischen geboren und der Sohn des Medicinalraths Spohr. Nur um des eminenten Talentes willen, das er in seiner frühesten Kindheit schon für die Tonkunst offenbarte, erlaubte ihm später der Vater, dieselbe zu seinem eigentlichsten Berufe zu wählen, doch durfte er die wissenschaftlichen Studien dabei nicht vernachlässigen, und hierin liegt der Grund von der hohen geistigen Bildung, mit welcher Spohr nachgehends auch sowohl als Virtuose, dann als Componist und Mensch überhaupt, einer Koryphäe gleich, über so viele Meister der Zeit weit hervorragte. Sein erster Lehrer im Violinspiele war Maucourt. Welche Lust Spohr zur Geige hatte, zeigte sich bei ihm schon in früher Kindheit. Sein Vater besuchte mit dem fünfjährigen Knaben den Jahrmarkt in Braunschweig und zeigte dem kleinen Louis eine Bude mit Spielwaaren, von denen das Kind keine Notiz nahm, sondern die Hände sofort nach einer Geige ausstreckte und so lange weinte und schrie, bis der Vater sie ihm kaufte, worauf er sie zum Schrecken seiner Umgebung Tag und Nacht bearbeitete. Er machte später auf der Violine so reißende Fortschritte, daß er schon als Knabe von 14 Jahren als Geiger in der Braunschweigischen Hofkapelle engagirt wurde, 1801 machte er eine Kunstreise mit Eck zusammen nach St. Petersburg, und 1804, also im Alter von zwanzig Jahren, wurde er fürstl. gothaischer Kapellmeister. Noch in demselben Jahre machte er eine Kunstreise durch Deutschland, und welchen hohen Grad von Meisterschaft er damals schon erreicht hatte, beweist eine Kritik in der Leipziger allgemeinen musikalischen Zeitung, wo es wörtlich heißt: „Spohr gewährte uns einen so begeisternden Genuß, als kein Violinist uns gewährt hat, so weit wir zurückdenken können. Er gehört ohne Zweifel unter die vorzüglichsten Violinspieler, und man würde über das was er leistet, erstaunen, wenn man vor Entzücken nur zum kalten Erstaunen kommen könnte. Er spielte seine Concerte in D- und E-moll. Wie seine ganze Individualität am meisten hinneigt zum Großen und in sanfter Wehmuth Schwärmenden, so auch sein herrliches Spiel. Die beispiellose Reinheit, Fertigkeit, Bestimmtheit und Sicherheit seines Spiels, diese wunderbare Kraft und Seele seines Bogens, die Mannigfaltigkeit seines Vortrags, diese Würde, Innigkeit und Anmuth, welche er jedem seiner Töne einhauchte, dabei seine tiefe Musikkenntniß und sein feingebildeter Geschmack und endlich, daß er in Spiel wie in Composition, ungeachtet aller enormen Schwierigkeiten, doch niemals darauf ausgeht, blos glänzende Fertigkeit zu zeigen, sondern seine Concerte eine freie, lebendige Ergießung einer gefühlvollen und begeisterten Seele sein zu lassen — dies Alles erhebt ihn in der That auch zu einem Künstler, wie ihn Deutschland noch nicht gekannt." Spohr verheirathete sich 1804 mit Dorette Scheidler, einer berühmten Harfenkünstlerin, mit welcher er in seinen Concerten glänzte; das Zusammenspiel dieses schönen Künstlerpaares erregte überall Entzücken. In Gotha componirte Spohr eine Reihe schöner Violin-Concerte mit Orchester, Duos für Violine und Harfe, Streichquartette, seine erste Sinfonie in Es (zuerst aufgeführt bei dem Musikfeste in Frankenhausen), ein Oratorium: das jüngste Gericht, das er in Erfurt in Gegenwart Napoleons dirigirte. 1813 wurde Spohr nach Wien als Kapellmeister der großen Oper berufen. Hier schuf er sein größtes, dramatisches Werk, die Oper Faust, die schönen Streichquintetten in Es und G, das Nonett, Octett rc. Als Geiger feierte er einen glänzenden Triumph über den berühmten Rode (Spohrs Vorbild). Er lebte in Wien mit Hummel, Moscheles rc. zusammen, ging täglich mit Beethoven um und half des Letztern Sinfonie'n einstudiren, welche dann von den vereinigten Künstlern Wiens zum Benefiz des Componisten aufgeführt wurden. Spohr sprach stets mit Begeisterung von jener schönen Zeit. Hier schrieb er auch die Cantate: „Das befreite Deutschland", welche er 1815 beim Congreß in Gegenwart der Monarchen dirigirte. 1817 machte er mit seiner Gattin eine Reise nach Italien und erntete namentlich in Rom und Neapel ungeheuern Beifall. Man nannte ihn den Sänger auf der Geige. Später reiste er nach Paris und London, wo er seine zweite Simfonie schrieb. Trotz des hohen Eintritspreises, den Spohr in den Theatern nahm, strömte Alles herbei, den Wundermann zu hören. Später ging er als Theaterkapellmeister nach Frankfurt am Main, privatisirte dann kurze Zeit in Dresden und wurde 1821 als Hofcapellmeister nach Cassel berufen. Hier ließ ihm der damals zur Regierung gelangte Curfürst freie Hand zu engagiren, wen er wollte, und so war bald die

zusetzende Erzherzog Ferdinand werde Toscana eine italienische Verwaltung verleihen. Die Italiener hätten seine Sympathieen; aber die Verhältnisse seien manchmal stärker als die Menschen.

Die „Gazz. di Milano" meldet neuerdings, daß in Savoyen die Bestrebungen, von Piemont abgetrennt und Frankreich annexirt zu werden, immer weiter um sich greifen.

Der mit Uebergabe der österreichischen Dampfer, welche bisher den Lago Maggiore befuhren, betraute österreichische Commissär ist, einer Berner Depesche zufolge, zu Locarno angekommen. Das Schiff „Radetzky" soll zu militärischen Zwecken verwendet werden, während die Schiffe „Benedek" und „Ticino" dem internationalen Verkehre vorbehalten bleiben. Man versichert, Piemont habe gegen diesen Verkauf protestirt und sich dabei auf die Annahme gestützt, daß die besagten österreichischen Dampfer der Festung Laveno dienstbar seien.

Die revolutionäre Regierung von Toscana hat bekanntlich Abgesandte an die Höfe von Berlin und St. Petersburg abgeordnet; dieselben erklären sich, wie der „Monitore toscano" meldet, äußerst befriedigt von dem Empfange des Herrn von Schleinitz. Wenn der „Monitore toscano" nicht abermals seiner Gewohnheit gemäß blos das Günstige hervorhebt, das Ungünstige dagegen verschweigt, dann ist der den Deputaten vom Herrn von Schleinitz gewordene Bescheid allerdings eben so befriedigend als — überraschend. Derselbe gab ihnen angeblich die Versicherung, daß Preußen eine Identität der Interessen mit Italien (?) habe und daher auf einem Congresse des letzteren Gegner nicht sein könne. Die Gerechtigkeit des Nationalitätsprinzips erkenne er an (!) und Preußen sehe gern ein starkes und unabhängiges Italien erstehen. Nach einigen ferneren Mittheilungen verabschiedete er sie, indem er ihnen die Versicherung gab, daß Italien auf Preußens Wohlwollen zählen könne. Man glaubt Lord John Russell sprechen zu hören. Von Berlin gingen die Abgeordneten nach Warschau, wo sie den Kaiser von Rußland treffen werden.

Die Pariser „Presse" tritt den Nachrichten, laut welchen ein Zusammenstoß zwischen den Truppen der Liga mit jenen des Papstes und des Herzogs von Modena demnächst zu erwarten wäre, namentlich was die Truppen des Herzogs von Modena betrifft, aufs Bestimmteste entgegen. Diese seien gar nicht in die Verfassung gesetzt, die Feindseligkeiten zu beginnen.

Die Berathungen der Gemeinde-Ordnung nehmen den eifrigsten Fortgang. In drei Kronländern, Schlesien, Kroatien und der Wojwodina, haben die Vertrauensmänner-Kommissionen ihre Arbeiten bereits geschlossen. Die zur Berathung des Gemeindegesetzes in Troppau für Schlesien zusammengesetzte Kommission hatte schon am 21. September ihre Berathungen eröffnet; die von der schlesischen Landes-Regierung ihr unterbreiteten Vorlagen umfaßten die Entwürfe zu einer Landgemeinde-Ordnung, einer Städte-Ordnung, einer Instruction über die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen und einer Wahl-Ordnung. — In Agram hatten die 21 Vertrauensmänner, welche die Stadt- und Landgemeinde-Ordnung für Kroatien und Slavonien zu berathen hatten, am 10. Oktober ihre erste Sitzung gehalten, in welcher denselben ein längeres Operat mit einer historischen Darstellung des Gemeindewesens Kroatiens und Slavoniens und ein Entwurf eines Gemeindegesetzes mitgetheilt worden. Am 19. d. hatten sie ihre Arbeiten beendet. — Zur Berathung der Stadt- und Landgemeinde-Ordnung in der Wojwodina und im Temeser Banate hatte der Herr Landesgouverneur eine Kommission von 38 Mitgliedern ernannt, welcher außerdem noch drei k. k. Beamte und ein Advocat als Vertrauensmänner beigezogen wurden. Die Kommission war am 10. d. durch eine Ansprache des Hrn. Landesgouverneurs eröffnet worden und hat binnen 12 Tagen ihre Aufgabe gelöst, so daß am 22. Oktober die Schlußsitzung stattfinden konnte, in welcher der Gouverneur den Kommissions-Mitgliedern seinen Dank für ihre Umsicht und eifrige Thätigkeit aussprach.

Wie in Böhmen, so sind auch in mehreren anderen Kronländern die Kommissionen noch in voller Thätigkeit. Namentlich gilt dies von Niederösterreich, wo 18 Vertrauensmänner gleichfalls unter dem Vorsitze des Herrn Statthalters tagen. Dieselben haben am 17. d. ihre Sitzungen begonnen; die „Wiener Ztg." veröffentlicht eingehende Berichte über deren Thätigkeit. Ueber die Kommissions-Sitzungen in anderen Kronländern fehlen regelmäßige Berichte. Wir wissen daher blos, daß in Mähren die zur Berathung der Gemeindeordnung berufene Kommission 23 Mitglieder zählt, daß die in Salzburg zu demselben Zwecke einberufene Kommission nur aus 10 Mitgliedern besteht und am 17. Oktober ihre Berathungen begonnen hat, daß ferner die Kommission für Kärnthen am 19. d. in Laibach ihre Berathungen begonnen. Die Letztere zählt außer fünf Mitgliedern des Beamtenstandes und fünf Vertretern des großen Grundbesitzes noch zwei Landbürgermeister, vier von der Kärnthner'schen Landwirthschafts-Gesellschaft zur Vertretung der kleineren Besitzer und je zwei vom Gemeinderathe von Laibach und von der Handels- und Gewerbekammer vorgeschlagene Mitglieder. Die Berathungen über die Gemeinde-Ordnung für Ober-Oesterreich werden am 26. d. M. in Linz beginnen. Den Vertrauensmännern wurden lithographirte Entwürfe über die Berathungsgegenstände mitgetheilt, um denselben die Orientirung über ihre Aufgabe zu erleichtern. An der Diskussion werden auch sachkundige Mitglieder des Beamtenstandes und zwar sowohl Administrativ- als Justiz-Beamte theilnehmen und es zählt die Kommission im Ganzen 36 Mitglieder. — Die in Steiermark bestellte, aus 20 Mitgliedern bestehende Kommission wird ihre Berathungen erst im November beginnen.

Außerdem finden wir in den Blättern nur noch über Tirol und Siebenbürgen einige Mittheilungen. In Tirol ist, wie verlautet, Kreishauptmann Barth mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betraut worden, welcher als Grundlage der Berathungen der Vertrauensmänner dienen soll. Der Entwurf ist bereits ausgearbeitet und zählt 63 Paragraphen. Ueber die Bildung der Berathungskommission selbst ward in Innsbruck noch nichts verlautbart. — In Siebenbürgen, wo die Berathungen über das Gesetz vom 24. April 1859 schon vor den im August erflossenen ministeriellen Erklärungen gepflogen worden, wird nun mit Rücksicht auf die Gestattung selbst meritaler Aenderungen jenes Gesetzes die neuerliche Berathung durch Vertrauensmännner vor sich gehen. Die Kronstädter Handels- und Gewerbekammer war beauftragt, der Landesregierung hierzu einige Männer aus dem Handels- und Gewerbestande vorzuschlagen. Ein ähnlicher Auftrag erging an die beiden Landwirthschaftsvereine Siebenbürgens. Aus Ungarn und aus dem Lemberger Verwaltungsgebiete fehlt bis jetzt noch jede Angabe über die Vorbereitungen zum Zusammentritte der Vertrauens-Kommissionen. Im Krakauer Verwaltungsgebiete wird eine Vorlage für die Vertrauensmänner vorbereitet und ist die Beendigung derselben, so wie die durch den stattgehabten Wechsel in der Leitung der Geschäfte des Landespräsidiums verzögerte Ernennung resp. Wahl der Vertrauensmänner nächstens zu gewärtigen. Gestern wurde bereits von Seite der hiesigen städtischen Abtheilung die Wahl von sechs Mitgliedern der Comission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung vorgenommen. Erwählt wurden die Herren: Vincenz Darowski und Constantin Hoszowski, Ex-Senatoren, Valerian Wielogłowski, Advocat, Dr. Strzelbicki nnd Dr. Ettinger. Eine gleiche Stimmenzahl fiel auf die Herren Ludwig Helcel und Heinrich Marcusfeld. Am Montag, den 31. d., wird die Handels- und Gewerbekammer ihre Wahlen vornehmen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. Oct. Ihre k. H. die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie und der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig Joseph sind am 25. d. M. um 8¼ Uhr Abends von Ischl im Bahnhofe zu Penzing angekommen und haben Sich nach dem kaiserlichen Lustschlosse Schönbrunn begeben.

Ihre kgl. Hoh. die Herzogin Louise in Baiern, Prinzessin Mathilde und Prinz Karl in Baiern werden übermorgen von Schönbrunn nach Wien kommen, einige Tage hier verweilen und sodann mittelst Elisabeth-Bahn die Rückreise nach München antreten.

Ihre k. Hoh. die Herren Erzh. Albrecht und Rainer Erzh. Hildegarde, Elisabeth und Marie werden am 3. Nov. von Weilburg nach Wien übersiedeln.

Se. k. H. der durchl. Herr Erzherzog Ernst sind mit dem Abendtrain am 25. d. M. von Pest nach Wien abgereist.

Der k. k. Bevollmächtigte Graf Colloredo befand sich nach einem gestern aus Zürich eingegangenen Telegramm in hoffnungslosem Zustande. — Der frühere k. k. Militär-Bevollmächtigte in Paris, Husaren-Oberst v. Löwenthal, ist nach Paris abgereist.

Der neu ernannte erste General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Vorstand der Allerhöchsten Centralkanzlei, FML. Graf Franz Folliot v. Crenneville, ist der jüngste der drei lebenden Söhne des im Juni 1840 verstorbenen Generals der Cavallerie, Ludwig Grafen Crenneville, und am 22. März 1815 geboren. Er zählt 28 Dienstjahre, begann seine Laufbahn als Oberlieutenant im 9. Infanterie-Regimente, ward 1839 Hauptmann beim Erzherzog-Rainer-Infanterie-Regimente und im Jahre 1840 Dienstkämmerer Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand, in welcher Stelle er bis zum Obersten und Flügel-Adjutanten (September 1848) emporstieg, und im December desselben Jahres mit dem Commandeurkreuz des Ordens der eisernen Krone ausgezeichnet wurde. Crenneville war es, nebenbei bemerkt, der Ende Juli 1848 in Cicognolo dem FM. Grafen Radetzky das Großkreuz des Maria-Theresien-Ordens überbrachte. Im Jänner 1849 in das 53. Infanterie-Regiment eingetheilt, erhielt Crenneville das Grenadier-Bataillon Laiml, übernahm kurz danach das Commando des Infanterie-Regiments Graf Kinsky, und blieb bei der Beförderung zum GM. im Jahre 1850 Brigadier in Italien, vorerst zu Livorno. Viele Jahre hindurch war seine Bestimmung, das Commando der Truppen in den Herzogthümern zu führen, welcher er, wie die zahlreichen Decorationen der italienischen Fürsten nachweisen, ganz besonders genügte. Später kam seine Mission nach Paris, seine Beförderung zum FML. und die Eintheilung als Divisionär nach Croatien. Dieser folgte jene zur Armee nach Italien, wo FML. Graf Crenneville im Treffen bei Montebello und in der Schlacht bei Solferino mitwirkte und mit dem Ritterkreuz des Leopold-Ordens ausgezeichnet wurde. Nach dem Friedensschluß zum Chef des Präsidial-Bureaus des Armee-Obercommandos ernannt, ward er mit der Geheimenraths-Würde ausgezeichnet.

Der frühere Minister des Aeußern, Graf Buol-Schauenstein, der sich seit einiger Zeit hier befindet, wird dem Vernehmen nach ehestens eine Reise an den Rhein und von dort nach dem südlichen Frankreich und Italien unternehmen, wo derselbe den Winter zuzubringen gedenkt.

Hr. v. Raymond, österreichischer Botschaftsrath in Rom, ist zu Klosterneuburg vorgestern am Bluthusten gestorben.

Das nunmehr aufgelöste Handelsministerium zählte bei 500 Beamte und Diener verschiedener Kategorien, von welchen ein großer Theil in Disponibilität tritt.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 26. October 1859 bestimmt, daß an den öffentlichen Gymnasien in den Venetianischen Provinzen, so wie an dem Staatsgymnasium zu Mantua von dem daselbst mit 1. November beginnenden Schuljahre 18⁵⁹/₆₀ angefangen bis auf weiteres nur solche Studirende als öffentliche Schüler zugelassen oder als Privatschüler inskribirt werden dürfen, welche in den bezüglichen Provinzen ihr legales Domizil haben.

Wie man der „Oesterr. Ztg." schreibt, ist man auch in Treviso einem Filiale des Ferrareser Falschwerbercomité's auf die Spur gekommen. Aus den aufgefangenen Papieren ersah man, daß auch ein Signore in Mouselice sich mit der Anwerbung von Freischärlern beschäftige. Derselbe wurde in der Nacht in seiner Wohnung von Gensd'armen verhaftet, setzte sich aber zur Wehre und erhielt einen Bayonnetstich in die Brust, an welchem er bereits gestorben sein soll.

Deutschland.

Se. k. Hoheit der Prinzregent von Preußen ist am 26. d. gegen 10 Uhr in Begleitung II. KK. HH. des Großherzogs von Sachsen-Weimar und des Prinzen Albrecht (Sohn) von Sagan in Berlin eingetroffen.

Der Graf zu Eulenburg wird, wie das früher auch in Bezug auf Herrn von Richthofen die Absicht war, vor dem Antritt der Mission nach China und Japan zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ernant werden.

Nach Berichten aus Breslau besuchte Se. Maj. der Kaiser von Rußland auch den Fürstbischof Dr. Förster, der durch Kränklichkeit verhindert war, bei dem Empfange zu erscheinen.

Ihre kgl. Hoheit die Frau Großherzogin Louise von Baden befindet sich, dem „Fr. J." zufolge, nunmehr wieder vollkommen auf dem Wege der Besserung. Ihre Hoheit war wie bekannt von einer vorzeitigen Entbindung getroffen worden.

Die zweite Kammer der kurhessischen Landstände hat in ihrer Sitzung vom 25. d. den Antrag des Abgeordneten Herrlein, dem Kurfürsten eine Adresse um Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1831 zu überreichen, mit 21 gegen 15 Stimmen in Erwägung gezogen und einem besonderen Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

Am 24. d. wurde in Augsburg in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts die Klage des Prof. Karl Vogt zu Genf gegen die verantwortliche Redaction der „Allg. Ztg." Dr. Kolb, Dr. J. A. Altenhöfer, Dr. H. Orges wegen Ehrenkränkung durch die Presse verhandelt. Die Klage stützte sich auf eine in der Beilage zu Nr. 173 der „Allg. Ztg." enthaltene Londoner Correspondenz „Karl Vogt und die deutsche Emigration," in welcher nach einleitenden Bemerkungen ein zu London erschienenes Flugblatt wörtlich mitgetheilt wurde. Für den Kläger war Advokat Dr. Heermann von Nürnberg, von den Beklagten Dr. Orges und als Rechtsbeistand der drei verantwortlichen Redakteure Advokat Dr. Barth von Augsburg erschienen. Die Verhandlung währte von 8 bis 1 Uhr Vormittags und 3 bis 8 Uhr Abends. Nachdem beide Parteien gehört, replicirt und duplicirt waren, stellte der k. Staatsanwalt Röcklein den Antrag: Kläger mit seiner Klage wegen Incompetenz des Gerichts abzuweisen, und denselben in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen. Als Richter fungirten: Vorstand Bezirksgerichtsrath Frhr. v. Schnurrbein, Assessor Oberniedermayer und Assessor v. Pezold. Das Erkenntniß wird Samstag den 29. Oct. verkündet werden.

Das „Dresd. Journal" vom 26. d. sagt, Oesterreich habe in der letzten Bundestagssitzung erklärt, die Motivirung des Antrages der Mittelstaaten auf Reformen der Bundeskriegsverfassung entspreche im Wesentlichen seinen Ansichten.

Frankreich.

Paris, 24. October. Der „Moniteur" veröffentlicht heute eine Reihe von Decreten. Der Groß-Almosenier der Marine, Abbé Coquereau, ist im kaiserl. Kapitel von St. Denis aus der zweiten Classe der Stiftsherren in die erste erhoben worden. — Die auf 12.600,000 Fr. veranschlagten Arbeiten zum Schutze der Stadt Lyon gegen die Ueberschwemmungen der Rhone und der Saone sind genehmigt. — Der Kaiser und der Hof werden, soviel man jetzt erfährt, St. Cloud am 31. d. verlassen und sich von dort direct nach Compiègne begeben, um daselbst während des ganzen Monat November zu bleiben. — Das italienische Occupationsheer wird, wie es heißt, mit Marschall Vaillant nach Frankreich zurückkehren. Es sollen bloß die Dision d'Autemarre und sonst einige abgesonderte Abtheilungen in Italien zurückbleiben. — Die Session des gesetzgebenden Körpers wird in den ersten Tagen des December eröffnet werden. — Der Graf von Montemolin ist gegenwärtig in Paris. Ein Empfang seiner Anhänger fand im Hotel du Rhin statt, wo er abgestiegen ist. — Ein höherer Officier der Marine, Herr Roussell, ist nach Abyssinien abgereist, um dem König Theodor im Namen des Kaisers Geschenke zu überbringen. Herr von Froidefond, Konsul in Pera, ist zum Konsul Frankreichs in Adrianopel ernannt worden. — Auch General Bedeau hat von der Amnestie Gebrauch gemacht und ist nach Frankreich zurückgekehrt. — Die Schiffsabtheilung von Jurien la Gravière in Brest und das Geschwader von Cherbourg haben Befehl erhalten, sich jeden Augenblick zur Abreise bereit zu halten. — Victor Foucher, Rath am Cassationshofe von Paris und Mitglied des Raths der Ehrenlegion, hat in seiner letztgenannten Eigenschaft seine Entlassung eingereicht, wie man sagt, in Folge eines unangenehmen

---

Casseler Oper eine der vorzüglichsten. Franz Wild, Sieber, Föppel, die Sabine Heinefetter, Schweitzer, Roland ꝛc. bildeten ein herrliches Ensemble, der Chor war schön, das Orchester vorzüglich. Hier lernte ich Spohr in seiner größten Manneskraft als Componist, Virtuose und Director kennen. Wer ihn so walten sah in diesen drei Eigenschaften, wer ihn im Concerte hörte, dann wieder in dem Musiksaale seiner Villa seine Quartetten, Quintetten und Doppelquartetten von ihm und den vorzüglichsten Künstlern der Kapelle genoß, muß sich sagen, daß Spohr der rechte Mann war, Hochgenüsse zu bereiten. In Cassel schrieb er Jessonda, Berggeist, Pietro von Abano, Alchymist und Kreuzfahrer, nachdem er früher schon Alruna, Zweikampf mit der Geliebten, Zemire und Faust componirt hatte. Ferner schuf er eine Reihe von Sinfonieen (von der dritten an), viele Streichquartette, Quintette Doppelquartette, Clavierquintette, drei Oratorien: „Die letzten Dinge (sein schönstes), den Fall Babylons, des Heilands letzte Stunden," das Vaterunser von Mahlmann, schöne Lieder, Concerte für eine und zwei Violinen ꝛc. 1834 im November starb während meiner Anwesenheit in Spohr's Hause seine erste Gattin, der in den nächsten Jahren seine Schwägerin und seine junge Tochter folgten. Diese harten Schläge erschütterten ihn gewaltig, konnten indeß diese Riesennatur nicht beugen. Später verheirathete er sich mit Marianne Pfeiffer, Tochter des Ober-Apellationsrathes Pfeiffer in Cassel, einer höchst gebildeten Dame, welche ihm den Text zu den 1845 in Berlin aufgeführten „Kreuzfahrern" dichtete und als Pianistin Bedeutendes leistete. Dieser Ehe verdanken wir so manches schöne Duo für Piano und Violine. — Achtzehnmahl besuchte ich meinen verewigten Meister in Cassel und außerdem war ich bei Musikaufführungen in Nordhausen, Halberstadt, Dresden, Berlin, Wien, Prag, Paris und London Zeuge seiner Triumphe. Spohr hat bis zwei Jahre vor seinem Tode seine Violine mit jugendlicher Gewandtheit gehandhabt. Leider beugte ein Armbruch diesen Heros schneller als es sonst geschehen wäre. Als Lehrer seines Instruments hat er 150 Schüler gebildet (darunter sehr berühmte Geiger) und somit als solcher, wie als Componist, Virtuose und Director segensreich gewirkt. In welcher Weise ihm seine letzten Lebensjahre in Cassel verbittert wurden, ist bekannt. Friede seiner Asche!

Das Ende des Quartier Latin in Paris.

Allen denen, welche je Paris und in Paris studierten, haben wir eine Todesanzeige mitzutheilen. Das „neue Paris" ist erbarmungslos, mit ehernem Schritt tritt es die Paläste wie die Arbeiterviertel in den Staub, selbst der Luxor-Obelisk ist nicht mehr vor ihm sicher. Häuser und Plätze, Straßen und Gassen, die Erinnerungszeichen einer tausendjährigen Geschichte, müssen ihm weichen, rücksichtslos, unbedingt wohin es den Fuß setzt. Ote - toi que je m'y mette. Das kaiserliche Paris ist ein ächter Parvenu, es duldet keine Erinnerungen, die vor seiner Zeit beginnen; die „*unité du pouvoir* sur la base du suffrage universel" will die charactervolle Individualität auch nicht in der Architectur mehr bestehen lassen, sie verlangt regimentirte Façaden und den Macadam. Das gefühllose Exercierregiment, das die pariser Straßen nach den Points der Riesencasern-Caponnièren einrichtet, und den Gliederabstand der Häuserfronten nach der Breite der Züge schlagfertiger Bataillone regelt, hat jetzt auch dem ganzen Stadtviertel um die Sorbonne und das Collége de France das Todesurtheil gesprochen. Mit der Deportation nicht zufrieden, hat Hammer und Brecheisen das Vernichtungswerk bei ihm begonnen, und in wenigen Wochen werden die leblosen Reste von den zu fünf in der Reihe gehenden Picards in die große Kalkgrube der Vergessenheit geschleppt worden sein. Legt's zu dem Uebrigen! — Für das neue Paris ist die alte Rue de la Harpe zu enge geworden, um seinen Wissensdurst zu befriedigen, und es stößt sich an die Ellenbogen, wenn es die Rue Dauphine passirt. Dem Dinge mußte abgeholfen werden, und man schleppt das Quartier Latin unter die December-Guillotine. Sein Leben beschränkt sich nur noch auf Stunden, seine Toilette ist bereits gemacht, und nach Tausenden zählen die Henker „qui tirent le cordon à la mort!" Sagen wir ihm ein Lebewohl, und für immer!

Kein Viertel von Paris hat so viel selbstständiges, originelles Leben, in keinem dominirt so die französische Jugend und damit die französische Zukunft, und gibt dem Treiben der sonst so blasirten Stadt ein frischeres, naiveres Gepräge. Wer je um zu lernen an der Seine weilte, der hat auch im „Quartier" gelebt. Das lateinische Viertel heißt ebenso „le quartier" par Excellence, wie die polytechnische Schule „l'Ecole". Es ist die große Schule des gebildeten Frankreichs im weitern Sinn des Wortes, und darum entschieden in seinem Wesen und Sein für das ganze Land der bedeutungsvollste Theil der großen glänzenben Hauptstadt. Das „Quartier" ist das große Lycée mondaine der gesammten französischen Beamten- und Gelehrten-Welt. Alle, die ihr angehören, bleiben für immerdar Bewohner des lateinischen Viertels, denn in ihm löſ't sich der Knabe vom Vaterhause und assimilirt sich der Welt, in ihm verändert sich der schüchterne Procinciale zum Pariser, vielleicht zum Gandin, vielleicht gar zum Viveur. Vom „Quartier" aus laufen eine Menge der unsichtbaren Fäden aus, die ganz Frankreich an Paris knüpfen, denn es ist fast kein irgend bedeutender Arzt, Richter, Advocat oder Beamter irgend einer Branche im entferntesten Winkel Fran-

Auftritts, den er mit dem Herzog von Malakoff (Marschall Pelissier) hatte.

Kaiser L. Napoleon hat, wie erwähnt, am 23. d. einen Theil des Verwaltungsausschusses der Gesellschaft des Suez-Kanals in St. Cloud empfangen. Der Kaiser erklärte den Herren, daß sie auf seine Unterstützung zählen dürften, die Frage sei nicht bloß eine commerzielle von allgemeinem europäischen Interesse, sondern auch eine politische, und er habe seinen Vertretern in Constantinopel und in Aegypten die erforderlichen Weisungen behufs Wegräumung aller Hindernisse gegeben. Der französische Consul in Alexandrien soll abberufen und ersetzt werden, weil er sich in der Suezfrage nicht mit der gehörigen Umsicht und Energie benommen hat.

Der sardinische Minister Herr Dabormida soll mit einer an Lächerlichkeit streifenden Ueberhebung aufgetreten sein; dem Minister des Auswärtigen drohte er mit einem Ministerwechsel in Turin als wenn dies ein europäisches Ereigniß wäre; der Graf v. Walewski fertigte ihn in höflicher Weise ab und als der Herr Dabormida auch dem Kaiser gegenüber einen hochfahrenden Ton anschlug, bemerkte Napoleon ihm: „Sehr schön, aber um so sprechen zu können, muß man über 400,000 Mann verfügen. Haben Sie diese?" So wird der „N.P.Z." aus Paris geschrieben.

Wie der „Univers" meldet, haben auch die Bischöfe von Frejus, von Autun, von Auch, von Clermont und von La Rochelle Pastoralschreiben zu Gunsten der weltlichen Macht des Papstes erlassen.

Aus Tlemzen in Algier meldet der Oberbefehlshaber der französischen Expedition gegen Marokko, General Martimprey, unter dem 13. d.: Morgen gehe ich nach Maghnia und Nemours ab, wo ich am 16. d. eintreffen werde; am 18. werden die beiden Infanterie-Divisionen am Kis vereinigt sein, wo ich denselben Tag, die Infanterie am nächstfolgenden Tage eintreffen wird. Wenn, wie ich hoffe, die Lebensmittel, die Ambulancen und der Train beisammen sein werden, gedenke ich ohne Zögern gegen die Ebene von Trita vorzugehen. Unser Gebiet wird ruhiger. Die Bergvölker stehen noch unter den Waffen und haben ihre Weiber und Kinder in Sicherheit gebracht. Trotzdem suchen der Kaid von Mehda und der Scheik der Beni-Snaßen Unterhandlungen anzuknüpfen, indem sie sich auf die Freundschaft mit ihren Sultanen und auf die Achtung vor den von ihnen selbst neuerdings verletzten Grenzen berufen. Ich habe ihre Abgesandten ohne Antwort zurückschicken lassen. Weiteren Nachrichten zufolge war General Martimprey am 17. von Nemours abgegangen und hatte sich nach dem großen Lager von Kifs gewandt, das durch Straßen und durch den Telegraphen mit dem Hafen Nemours in Verbindung steht. Das Heer ist kampfbereit. Nach Briefen, welche Ansiedler geschrieben haben, erwarten dieselben, daß rasche Vergeltung geübt werden wird für die an Arbeitern und selbst an Kindern begangenen Mordthaten, daß man Entschädigung für die von den Marokkanern begangenen Raubzüge verlangen und daß eine Grenz-Rectification den Colonisten einige Sicherheit verleihen wird. Die Heersäule des Generals Durrien, welche zu Sebdout geblieben war, um sich dort zu verproviantiren, meldet, daß die am 31. August gefangen genommenen Franzosen von den Marokkanern lebendig verbrannt worden waren.

Großbritannien.

London, 24. October. Bei dem vorgestern Nachmittag in Windsor abgehaltenen Gemeinderathe, dem I. M. die Königin präsidirte, wurde die weitere Vertagung des Parlamentes bis zum 15. Dezember angeordnet. Nach Beendigung des Geheimraths verabschiedeten sich sämmtliche Minister, Lord Palmerston fuhr nach Broadlands und Lord John Russell nach Rischmond zurück. — Prinz Napoleon war den Sonntag über hier und empfing verschiedene Besuche. Im Brunswick Hotel, wo er sein Absteigequartier genommen hat, ist auch der bekannte Schiffscapitän de la Roncière le Noury sammt Gemalin angekommen. Der französische Gesandte befindet sich in St. Leonards (Hastings), wo er für mehrere Wochen ein Haus gemiethet hat. — Der österreichische Gesandte sammt Gemahlin ist von Hersondshire, wo er beim Marquis von Salisbury zu Gaste war, der preußische Gesandte sammt Gemahlin von Tunbridge-Wells nach London zurückgekehrt. — Der Schraubendampfer „Balaklawa" ist verflossenen Freitag mit schweren Geschützen, verschiedenem Kriegsmaterial und zwei Millionen Stück Patronen nach Gibraltar abgegangen. In Chatham wird nächsten Donnerstag ein neuer Liniendampfer, der „Irresistible" von 80 Kanonen, vom Stapel gelassen werden.

Lady Franklin hat, wie „United Service Gazette" meldet, den Plan, ihren Dampfer „Fox", dem man die letzten Aufschlüsse über den Tod ihres Gatten auf der Nordpolfahrt verdankt, öffentlich zu versteigern aufgegeben und hat denselben dem wohlverdienten Capitän M'Clintock zum Geschenk gemacht.

Italien.

Nach Berichten aus Turin vom 26. d. hat der Justizminister aus Anlaß der Verlegung des Cassationshofes nach Mailand seine Entlassung gegeben. Eine Versammlung von Deputirten hat stattgefunden, um der Regierung energische Schritte zu Gunsten der Revolutionsregierungen in Mittelitalien zu insinuiren.

In der „Patrie" vom 22. d. M. wird gemeldet, Mantua sei das Hauptquartier des Herzogs von Modena, dessen Truppen zu zwei Drittheilen aus Deutschen beständen; die Estensischen Jäger trügen, der Ersparniß wegen, österreichische, in den Magazinen vorräthig gewesene Uniformen. Die „Wiener Zeitung" bemerkt hierzu Folgendes: Se. k. Hoheit der Herzog Franz ist seit dem 18. Juni nicht mehr in Mantua gewesen, sondern hat nur von Zeit zu Zeit seine Truppen in ihren Stationen besucht. Diese Truppen haben immer außerhalb Mantua gelegen, und wenn der Correspondent der „Patrie" sie wirklich gesehen hätte, so müßte er mitgetheilt haben, daß im Ganzen nicht mehr als 3 oder 4 Nichtitaliener unter ihnen sind. Was die Uniform der Estensischen Jäger anbelangt, so ist sie seit 1831, der Zeit, in welcher dieses Corps gebildet wurde, dieselbe geblieben.

Die Herzogin von Parma hat in der Kapuzinerkirche von Rapperschwill einen Trauergottesdienst für den ermordeten Oberst Anviti veranstaltet.

Der „Monitore Toscano" veröffentlichtlicht ein„ im Namen Sr. Majestät des Königs Viktor Emanuel" erlassenes Dekret, wonach die toscanische Armee, die politischen Körperschaften und sämmtliche toscanische Staatsbeamte den Titel „königlich" anzunehmen haben, um dadurch ihre Abhängigkeit von dem Staatsoberhaupte, dem Könige Viktor Emanuel, zu bezeichnen. Der „Monitore" enthält ferner einen Artikel, in welchem er darauf aufmerksam macht, daß die Gemeinde-Wahlen Ende dieses Monats stattfinden, und die Hoffnung ausspricht, daß diese Wahlen denen gleichen werden, welche für die National-Versammlung erfolgt sind und zur Erreichung desselben Zieles, der Annexion an Sardinien, beitragen werden.

Asien.

Man liest im „Ami de la Religion": „Die asiatische Post bringt uns schlechte Nachrichten. Den uns zugehenden Berichten zufolge wird es offenbar, daß die Affaire am Peiho kein isolirter Streich war. Beim Abgang der Post ergriffen alle Landbewohner um Canton herum die Waffen und die Mandarinen trafen ihre Vorbereitungen; man zweifelte nicht daran, daß Canton zwei Monate später, also in diesem Augenblick angegriffen würde. Der Commandant unserer — der französischen — Truppen in dieser Stadt mußte den Ober-Admiral um Verstärkungen ersuchen. Von Invaliden und Kranken umgeben und verpflichtet 250 ausgediente Soldaten von seinem kleinen Häuflein zu entlassen, konnte der Admiral Rigault de Genouilly nur wenig Leute schicken. Nicht weniger ernst ist, daß der vollständige Mangel an Mannschaften und Material den Admiral in die traurige Nothwendigkeit versetzt hat Turon aufzugeben. Er hatte nur zwischen dieser Stadt und Saigun die Wahl und entschloß sich zum Aufgeben von Turon, dessen Vertheidigung mehr Truppen erfordert und das man auch leichter wieder besetzen kann, wenn die französische Regierung die nöthigen Mittel liefern wird. „Was den Frieden betrifft, welcher mit dem Kaiser von Anam geschlossen werden sollte, so wird der Abschluß desselben immer zweifelhafter. Da der Admiral sah, daß die Cochin-Chinesischen Bevollmächtigten uns bei der Nase herumführten und nur Zeit gewinnen wollten, so gab er ihnen 25 Tage, um sich zu entscheiden. Nach dieser Frist sollten die Unterhandlungen abgebrochen werden und der Krieg wieder anfangen. Es ist uns aber erlaubt zu fragen, ob zu dieser Zeit noch genügende Streitkräfte vorhanden waren."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 28. October.

* Auch Krakau wird dem Vernehmen nach seine Schillerfeier haben. Die Mitglieder des deutschen Casino veranstalten über Anregung und unter Leitung des Professors Linker in ihrem Local eine solche.

* Der Barytonist Hr. Mikaszewski hatte gestern bei seinem zweiten Auftreten als Herzog in der „Lucrezia" abermals einen günstigen Erfolg. Wie es heißt, wird Herr Mikaszewski noch den Graf Luna im „Trovatore" singen, und dann zu einem Gastspiel nach Laibach abreisen.

Protocoll der am 12. October l. J. abgehaltenen vereinten Sectionssitzung der Krakauer Handels- und Gewerbekammer. Vorsitzer: Herr Vincenz Kirchmayer.

I. Der Secretär verlas den Erlaß der k. k. Landes-Regierung vom 24. Juli l. J. Z. 21.685 wegen Berechtigung zur Darstellung von Zeichen auf Papier im erhabenen Drucke, genannt „à timbre sec."

II. Die Versammlung nahm Kenntniß vom Inhalte des k. k. Landes-Regierungs-Erlasses de dato 7. August l. J. Z. 22.796 in Betreff der behördlichen Competenz zur Ausfertigung von Hausirbüchern.

III. Der Secretär verlas den Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 27. August l. J. Z. 3319, womit Hochderselbe die Kammer von der Allerhöchstenorts angeordneten Auflösung des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Kenntniß setzt und derselben für die während seiner Amtsführung gewährte Unterstützung dankt.

IV. Auf Anfrage der k. k. Landes-Regierung vom 3. September l. J. Z. 20.511 hinsichtlich der vom Krakauer Stadtmagistrate überreichten Vorstellung wegen gesetzwidriger Firmaprotocollirung des Thadäus Tarasiewicz, wurde nach erschöpfender Berathung jenes Gegenstandes die dießfällige Rückäußerung dergestalt erstattet wie folgt:

„Daß Thadäus Tarasiewicz die Aufnahme in die Handels-Congregation nachsuchte, ist aus der Gepflogenheit des hiesigen Kaufmannsstandes, welcher die Aufnahme in diese ehrwürdige, seit länger als dreihundert Jahren bestehende Körperschaft für ein Distinctorium zu halten gewohnt ist, erklärlich.

Daß hingegen die Handels-Congregation ihrerseits dem Tarasiewicz ein Diplom zum Kaufmanne ertheilte, hatte darin seinen Grund: weil Tarasiewicz, wie dieß aus der, dem Magistrate von der Congregation am 5. Februar l. J. ertheilten Antwort hervorgeht, den durch das Einrichtungsstatut vom 16. Jänner 1821 (Art. 17) vorgezeichneten Aufnahmsbedingungen entsprach, sich somit unzweifelhaft zum wirklichen Mitgliede der Congregation qualificirt erwies: wodurch der in der Eingabe des Stadtmagistrates gemachte Einwurf: „„als ob Tarasiewicz ein bloßes Ehrenmitglied wäre,"" beseitigt erscheint.

Das Diplom der Handels-Congregation war unter der vorigen Regierung zur Eröffnung einer Handlung in Krakau allerdings hinreichend; allein aus dessen Annahme resultirte durchaus kein Zwang für den Empfänger zum thatsächlichen Handlungsbetriebe. Unter solchen Umständen ist es nicht zu wundern, wenn es hier von der Handels-Congregation patentirte Kaufleute gibt, welche kein eigenes Handlungsgeschäft betreiben, sondern bei anderen Kaufleuten in Condition stehen: zumal, wie gesagt, die Annahme des von der Handels-Congregation ausgefertigten Kaufmannsdiplomes keineswegs zur Eröffnung einer Handlung verpflichtet. Sobald Tarasiewicz in den Verband der Handels-Congregation aufgenommen ward, mußte er ohne Aufschub die Protocollirung seiner Firma beim k. k. Landesgerichte nachsuchen, weil die Vorschrift des §. 9 der Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 13. April 1857 die Mitglieder der Krakauer Handels-Congregation hiezu verpflichtet.

Andererseits suchte Tarasiewicz die dermal laut §. 29 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 vorgeschriebene Befugniß zur Eröffnung einer Handlung beim Magistrate, wie es scheint, deshalb nicht nach, weil er vorläufig eine Handlung zu eröffnen sich nicht in der Lage befand.

Angesichts dieses Sachverhalts scheint daher das Ansinnen des Stadtmagistrates hinsichtlich einer von Gerichtswegen zu verfügenden Löschung der Firma des Thadäus Tarasiewicz ungerechtfertigt: zumal im gegenwärtigen Falle der laut des §. 23 der Ministerial-Verordnung vom 13. April 1857 zur Anordnung der Löschung bedungene Umstand freiwilliger Zurücklegung oder Einstellung des Geschäftsbetriebes nicht eingetreten ist: indem Tarasiewicz bisher nicht einmal die Befugniß zur Ausübung der Handlung beim Magistrate angestrebt, geschweige dieselbe erlangt hat; ferner, weil gemäß dem §. 29 der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853 dem Bezirksamte (beziehungsweise dem Magistrate) die Entscheidung in Fällen mangelnder Concession in erster Instanz ohnehin zusteht.

Da die jetzt anläßlich der Firma-Protocollirung des Tarasiewicz eingetretene Verwicklung unläugbar in Folge der unklaren Fassung des §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 13. April 1857 entstanden ist; so wäre nach dem unmaßgeblichen Dafürhalten der Kammer zur Vermeidung hinkünftiger Collisionen eine Erläuterung der Vorschrift des gedachten §. angemessen, welche etwa dahin zu lauten hätte: „daß die Mitglieder der beiden zu Krakau bestehenden Handels-Congregationen zwar zur Protocollirung ihrer Firmen verpflichtet seien; daß jedoch Seitens des Gerichts die von denselben angesuchte Protocollirung erst über Beibringung der dießfälligen, von der politischen Behörde (beziehungsweise dem Magistrate) eingeholten Befugniß zur Eröffnung einer Handlung dem Merkantil-Protocolle aufgetragen werden könne."

V. Die Versammlung nahm Kenntniß von dem Erlasse der k. k. Landesregierung de dato 9. September l. J. Z. 25.944, womit der Kammer eröffnet wird: daß das k. k. Handelsministerium dem Ansuchen wegen Ausbau der Lubliner-Straße in der Richtung über Cło n. Igołomia in Polen, vorläufig keine Folge gegeben habe. Es hätte nämlich im Grunde obbesagter h. Ministerialweisung der Bau dieser, obwohl für den Verkehr der Stadt Krakau mit dem Königreich Polen hochwichtigen und bereits mit 74.609 fl. 49½ kr. ö. W. veranschlagten Straße insolange zu unterbleiben, bis die sogenannten Militärstraßen in Galizien ihrer Vollendung zugehen werden.

VI. Die Zuschrift der k. k. galizischen Postdirektion vom 15. September l. J. Z. 6512, wegen der beim k. k. Handelsministerium erfolgten Ueberreichung des Antrages der Kammer vom 3. September l. J. Z. 345 hinsichtlich der Benützung des von Krakau um 9 Uhr früh nach Ostrau abgehenden gemischten Zuges zur Beförderung der Briefschaften nach Preußen und Oesterreichisch-Schlesien ward zur Wissenschaft genommen.

VII. Der Sekretär verlas die Antwort der Direktion der a. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn vom 17. September l. J. Z. 14,332 (über die diesseitige Anfrage vom 14. September l. J. Z. 368) des Inhalts: daß die Nordbahndirektion dem von der Oberschlesischen Bahn-Direktion beabsichtigten Unternehmen einer Anknüpfung ihrer Bahnlinie mit der Oberschlesischen Eisenbahn bei Oświęcim durchaus nicht förderlich beizutreten gewillt sei."

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Vollendung der Orientbahn-Linie schreitet rüstig ihrem Ziele entgegen. Wie man hört, wird die Strecke Stuhlweißenburg-Neu-Szöny schon im Frühjahr 1860 fertig, aus „Geschäftsrücksichten" (!) aber erst mit der im Sommer desselben Jahres zur Vollendung gelangenden Ofen-Stuhlweißenburger Linie dem Verkehr übergeben werden. Auf der Strecke Oedenburg-Kanizsa sind die Vorarbeiten beendet.

Paris, 26. October. Schlußcourse: 3perzent. Rente 69.35. — 4½perz. 95. — Staatsb. 540. — Credit-Mobilier 773. — Lombarden 548.

London, 26. October. Consols 95¾.

Lemberg, 25. October. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 197 St. Ochsen und zwar: aus Szczerzec 10 Stück, aus Bóbrka 4 Bandeln à 12, 10, 9 und 6 St., aus Rozdół 5 Partien zu 8, 7, 14, 15 und 14 St., aus Wybranówka 14 St., aus aus Dawidów 50 Stück, aus Żyrawa 2 Bandeln à 11 und aus Brzozdowce 6 Stück. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte 180 St. für den Localbedarf verkauft und man zahlte für einen Ochsen, der 290 Pfd. Fleisch und 28 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 47 fl. 50 kr.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 350 Pfund Fleisch und 46 Pfund Unschlitt schätzte, 59 fl.

Krakauer Cours am 27. October. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 107 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 378 verl., fl. 372 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80 verlangt, 79 bezahlt. — Russ. Imperials 10.20 verl., 9.95 bez. — Napoleond'or's 9.90 verl., 9.70 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.70 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.85 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99⅔ verl., 99 bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84⅓ verl., 83⅓ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74½ verl., 73½ bez. — National-Anleihe 75.— verlangt, 74.— bezahlt, ohne Zinsen. Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 122 verl., 120 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 64.—verl., 62.— bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 26. October 1859.

Linz:	4	83	82	2	59.
Brünn:	53	71	27	20	52.
Triest:	79	2	68	39	82.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Berlin, 27. October. Die „Pr. Z." sagt: Die über Empfang einer toscanischen Deputation bei dem Minister des Auswärtigen veröffentlichten Journalangaben seien in wesentlichen Theilen ungenau; das offiziöse Blatt hebt besonders hervor, die Deputation sei nicht offiziell empfangen worden, weil die jetzige Toscanische Regierung vom preußischen Hofe nicht anerkannt worden; die Unterredung sei daher eine rein private gewesen, nicht angethan, veröffentlicht zu werden.

London, 27. October. „Morning Herald" fordert Widerstand, wofern Spanien Gibraltar gegenüber bleibend ein Gebiet occupiren würde. Ein mit Gold beladenes Australienschiff „Royalcharter" ist gestern gescheitert, viele Personen sind ertrunken.

Nachrichten aus Italien, (theilweise telegraphisch). Turin, 22. October. Im heutigen Ministerrathe erhielt ein neues Gemeinde- und Provinzialgesetz die königliche Sanction. Das gesammte Land soll in 17 Provinzen, diese in Bezirke zerfallen, an der Spitze der erstern steht ein Gouverneur mit einem Regierungsrathe, letztern werden Intendanten untergeordnet. Das Wahlrecht erhalten alle Personen, die 5 Lire direkte Steuern zahlen. Die Marchesi di Rocca und Villamarina sind, wie es heißt, zu Gouverneuren von Genua und Cagliari ernannt. Der Justizminister soll dem Bischof von Bergamo bedeutet haben, er möge seinen letzten Hirtenbrief zurücknehmen, widrigenfalls er aus der Diöcese entfernt werden würde.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 27. October 1859.

Angekommen: Hr. Wenzel Latuszek, Bezirks-Adjunkt aus Tarnów. Hr. Albert Mattachowski, Gutsbesitzer a. Dubie.

Abgereist sind die HH. Gutsbesitzer: Heinrich Szeliski n. Lemberg. Kasimir Szeliski n. Lemberg. Br. Franz Lewartowski n. Strzelce. Kasimir Godefroi n. Wien. Josef Dąbski n. Rudno. Alexander Bzowski n. Wien.

---

reichs, den nicht das „Quartier" erzogen, der nicht die dort verlebte Zeit zu der glücklichsten Periode seines Lebens zählte, und für den daher Paris nicht einen Theil seiner liebsten Erinnerungen einschlösse. Man thäte sehr unrecht, wollte man die ungeheure Tragweite dieser Thatsache unterschätzen. Sie ist es mit, und zwar sehr wesentlich, welche macht, daß bei jedem Ereigniß, das Frankreich durchzuckt, alles forschend den Blick nach der Seine richtet, erwartungsvoll fragend: was sagt Paris dazu? Das Quartier Latin ist das große Stempelbureau des französischen Geistes, und daher kommt es, daß fast jeder gebildete Franzose die Pariser Marke trägt. Die Pariser Presse stützt damit ihre Verbreitung in den Provinzen, denn sie enthält ja für die alten Bewohner des Quartiers nicht bloß den Pariser Gedanken — den würde man vielleicht auch in der Correspondenz eines Provinzialblattes finden können — sondern die Annoncen, die für die alten Lateiner eben so unentbehrlich sind, als einem ächten Berliner Kinde die „Eingesandt" der Vossischen Ztg. Dieser Einfluß von Paris wird bleiben, vielleicht sogar mächtiger werden, wenn die Pracht und der Glanz der rechten Seineseite auch auf dem linken Ufer sich ausgebreitet hat, wenn die Straßen breit und schnurgerade geworden, wie es sich für die Wege der Hauptstadt eines großen Militärstaates ziemt, wenn zwischen hüben und drüben kein specifischer Unterschied mehr ist. Aber eine kleine Welt für sich, wenn gleich eine lockere, bis zur Frivolität leichtfertige, wird dann aufgehört haben, sie wird fernerhin das Einerlei des moralischen Schmutzes der großen Hauptstadt tragen, und mit dem letzten Hauch von Originalität das einzige verloren haben, was sie fremden Augen anziehend machte. In der That, wo soll man noch classisches „Argot" hören, wenn die Boulangerie Crétaine nicht mehr ist, wo die vom Prado kommenden Pärchen sich in Zeiten der Börsenebbe mit Semmel und Milch stärken, selbander aus Mangel an Stühlen und Bänken auf den Stufen der kleinen Wendeltreppe sitzend, die vom Laden nach oben führt? Welch' prächtige Phrasen konnte man da aus den Geständnissen unschuldiger Seelen entnehmen: „Elle vous lance des oeillades pour dépeupler le paradis," erzählt er, in begeisterter Erinnerung seines vis-à-vis in der letzten Quadrille, und „et moi, je te mettrai des cornes que tu ne peus pas passer la Porte St. Denis," ist die erboste Antwort.

(Schluß folgt.)

Kunst und Wissenschaft.

** Bei der am 24. October eröffneten Versammlung der österreichischen Buch- und Kunsthändler wurden die HH. Lechner (Wien) zum Vorsitzenden, Tempsky (Prag) zum Stellvertreter, Hölzel (Olmütz) und Mercy (Prag) zu Schriftführern gewählt. Auf der Tagesordnung der ersten Sitzung stand: 1. Gründung eines Vereins der österreichischen Buch- und Kunsthändler. Berathung der Statuten. Gründung eines Vereinsblattes. 2. Feststellung der dem ausländischen Buchhandel gegenüber zu machenden Vorschläge bezüglich der künftigen Rechnungsweise. 3. Die Verkehrsfrage der österreichischen Buchhändler unter einander. 4. Abkürzung des bisher üblichen langen Credits an Privatkunden. 5. Berathung der Mittel zur Hebung der inländischen Production. 6. Berathung von Gesuchen an die hohe k. k. Staatsverwaltung bezüglich des Schulbücher-Verlages, der Einführung von Postnachnahmen, Herabsetzung des Briefportos, der Inseraten-Steuer rc. 7. Beschwerden über Transportübelstände auf Eisenbahnen.

** Die Vorbereitungen zum Schiller-Fackelzuge in Wien sind bereits so weit gediehen, daß, wenn die Witterung das Fest nur einigermaßen begünstigt, ein wahrhaft glänzendes Resultat zu erwarten ist. Der Praterstern, wo die Schillerstatue als Zielpunkt des Fackelzuges aufgestellt wird, dürfte am Festabende einen großartigen Anblick bieten. Die Wiener Stadtgemeinde läßt daselbst vier riesige Gaspyramiden aufrichten, die 1200 Lichtflammen ausströmen werden. Die Direction der k. k. Ferdinands-Nordbahn läßt nicht bloß den Bahnhof, sondern alle im Bau begriffenen Objecte festlich decoriren und illuminiren. Die Direction der k. k. Staatsbahn hat gleichfalls aus freiem Antriebe sich erboten, den ganzen Viaduct, der den Hintergrund des Praptersternes bildet, mit grünen Reisern und Tausenden von Lampions auszuschmücken und zu beleuchten. Zur Erinnerung an die Jubiläumsfeier wird von dem trefflichen Meister Prof. Radnitzky eine Schillermedaille verfertigt und dem Schillervereine zur Vertheilung überlassen. Den ganzen Ertrag derselben, ohne allen Abzug für Gravirung und Prägung, hat der Künstler dem Fond der Schillerstiftung gewidmet. Die Medaille wird bis zum 8. November vollendet sein.

** Schiller's Gedenkfeier wird auch in Brüssel, Lüttich, Amsterdam und Stockholm begangen werden.

** Bei der von der preußischen Regierung vorbereiteten Expedition nach Japan und China wird die Wissenschaft durch den Custos des zoologischen Museums in Berlin, Hrn. v. Martens, den Regierungsrath Wichura aus Breslau und den Kunstgärtner Schottmüller aus Potsdam vertreten sein.

** Die kgl. sächsische Hofcapelle hat sofort auf die Nachricht von L. Spohr's Ableben nach Cassel zur Beerdigung einen Lorberkranz mit folgender Abschrift abgefaßt: „Dem entschlafenen Meister als Zeichen höchster Anerkennung und wärmster Verehrung gewidmet von der k. S. Capelle."

** Die „AAZ." theilt von einem alten Freunde A. v. Humboldt's aus München mit, daß des unsterblichen Mannes großes Werk über Amerika, welches nebst seinen 1300 Kupfertafeln einen Kostenaufwand von 42,000 Friedrichsd'or zu seiner Herausgabe erforderte, keineswegs, wie vielfach behauptet wurde, durch die Gunst des Publikums in seinen Kosten gedeckt worden sei, vielmehr sei die Edition nur durch Aufwendung des Vermögens, welches Humboldt von seiner Mutter ererbte, vornehmlich des Ritterguts Ringswalde, sowie durch das Vermögen des ersten Pariser Verlegers zu Stande gekommen.

** Die neuliche Notiz, die egyptische Reise des preuß. Dragonerofficiers Freiherrn von Arnim verfolge wissenschaftliche Zwecke, wird von Berliner Blättern widerrufen. Dieselbe habe keinen andern Zweck als Widerherstellung angegriffener Gesundheit.

** Veranlaßt hauptsächlich durch die Vorstellungen der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Königreichs Polen, hatte die Regierung des Königreichs früher schon beschlossen in einem jeden der fünf Gouvernements des Königreichs Polen je eine landwirthschaftliche Schule zu errichten. Durch eine nun kürzlich erlassene Verordnung des Kurators des Warschauer wissenschaftlichen Kreises wird die Absicht der Regierung verwirklicht, indem vorerst zwei solcher Lehranstalten und zwar in Radomsk, für das Gouvernement Warschau, und in Niegłosy für das Gouvernement Płock eingerichtet werden.

** Das Theater in Hull, eines der schönsten Provinzial-Theater Englands, ist am 13. d. vollständig niedergebrannt.

Amtsblatt.

N. 6038. **Kundmachung.** (927. 1—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird über Ansuchen der Chene Sperling de präs. 27. Septbr. 1859 zur theilweisen Befriedigung der von Chene Sperling wider Felix Głębocki ersiegte Wechsel-Summe pr. 2000 fl. CM. sammt 6% seit 3. Jänner 1858 laufenden Zinsen und Gerichtskosten pr. 5 fl. 16 kr. CM. dann der gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 24 fl. öst. W. zuerkannten Einbringungskosten die zwangsweise Veräußerung der zu Gunsten der Bettstellerin gepfändeten h. g. zum J.-Art. 410/59 erliegenden auf den Namen des Felix Głębocki lautenden 5% west.-galiz. G.-E.-Schuldverschreibungen N. 2646 über 500 fl., dann N. 10629 über 100 fl. und N. 10630 über 100 fl. jede mit Verzinsung seit 1. Mai 1859 bewilligt, welche hiergerichts am 24. November 1859 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Diese Grundentlastungs-Obligationen werden einzeln verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der, in der Krakauer Zeitung enthaltene letzte Curswerth dieser Schuldverschreibungen angenommen und solche nur um oder über diesen Ausrufspreis veräußert.
3. Sollten diese G.-E.-Obligationen in diesem Termine um oder über den Ausrufspreis nicht verkauft werden so werden dieselbe sodann dem Wiener k. k. Landesgerichte zur börsenmäßigen Versteigerung übermittelt.
4. Jeder Kauflustige mit Ausnahme der Chene Sperling hat ein 10% Vadium und der Ersteher den Meistbot unter Einrechnung des Vadiums sogleich im Baaren zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, worauf demselben nach erfolgter Bestätigung des Feilbietungsactes die erstandenen Schuldverschreibungen mit der h. g. Einantwortungsklausel versehen erfolgt werden. Dagegen ist die Executionsführerin Chene Sperling ohne Erlag eines Vadiums mitzubieten berechtigt, und wird als Meistbieterin vom Erlage des Meistbotes welcher letzterer von der ersiegten Forderung in Abzug gebracht wird, befreit.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 5. October 1859.

Obwieszczenie.

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje na prosbę Cheny Sperling z dnia 27. Września 1859 do L. 6038 dozwoloną sprzedaż przymusową, publiczną obligacyi indemnizacyjnych 5% Zachodnio-Galicyjskich Nr. 2646 na 500 złr., Nr. 10629 na 100 złr. i Nr. 10630 na 100 złr. wraz z kuponami, z których każdy na 1go Maja 1859 jest płatny, w tutejszym depozycie złożonych na rzecz Chene Sperling zafantowanych a na imie Felixa Głębockiego brzmiących, w celu zaspokojenia przez Chenę Sperling przeciw Felixowi Głębockiemu wywalczonéj sumy wexlowéj 2000 złr. z odsetkami po 6% od 3. Stycznia 1858 bieżącemi tudzież kosztami sądowemi w kwocie 5 złr. 16 kr. i egzekucyjnemi 24 złr. wal. austr. i wyznacza termin na dzień 24. Listopada 1859 o godzinid 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Te obligacye będą pojedyńczo sprzedawane.
2. Za cenę wywoławczą stanowi się cenę według kursu ostatniego w gazecie niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczoną, z tym dodatkiem, że obligacye te tylko wyżéj lub podług ceny sprzedanemi będą.
3. Gdyby jednak nikt na tym terminie wyższéj lub ceny wywoławczéj nie ofiarował, na ówczas odeśle się obligacye do c. k. Sądu krajowego w Wiedniu w celu sprzedania tychże według ostatniego kursu giełdy tamecznéj.
4, Każdy chęć kupienia mający wyjąwszy Cheny Sperling obowiązanym jest złożyć 10% wadium, a najwięcéj ofiarujący od razu cenę kupna po wliczeniu w nią złożonego wadium do rąk komisyi licytacyjnéj w gotówce; — poczém mu po zatwierdzeniu aktu licytacyjnego, kupione obligacye opatrzone klauzulą własności wydanemi będą. Chene Sperling zaś ma prawo bez złożenia wadium wspólnie licytować i uwalnia ją się, jeżeli najwięcéj ofiarować będzie od złożonia ceny kupna, którą się jedynie od wywalczonéj pretensyi odtrąci.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 5. Października 1859.

Z. 11645. **Edict.** (953. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Pflichtentrei und dessen unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach Justine Tetmajer, gewesenen Eigenthümerin der Güter Łowczów, als: Hr. Josef Tetmajer, Fr. Sophie de Tetmajer Witowska und Katharina Tetmajer in Tarnów wegen Erkennung der im Lastenstande der Güter Łowczów auf Grund zweier Schuldscheine vom 14. Februar 1820 zu Gunsten des Josef Pflichtentrei dom. 80 pag. 350 n. 27 on. intabulirten hierauf nach der im Executionswege erfolgten Veräußerung der Güter Łowczów auf dem über diesen Gütern dom. 200 pag. 50 n. 74 on. intabulirten Restkaufschilling ut. Instr. 851 pag. 325 und 327 n. 1 und 8 on. übertragene und hierauf in der unterm 28. und 31. December 1858 Z. 7341 erflossenen Zahlungsordnung am VIII. Platze als illiquid collocirten Beträge von 100 fl. und 50 fl. WW. seien sammt allenfälligen Nebengeb. durch Verjährung erloschen und daher sowohl aus dem Restkaufschillinge der Güter Łowczów zu extabuliren und zu löschen und auch aus der besagten Zahlungstabelle zu eliminiren unterm 2. Septbr. 1859 Z. 11645 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 9. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 15. September 1859.

N. 11775. **Kundmachung.** (965. 2—3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung des Fleischverzehrungssteuerbezuges sammt 20% Zuschlag im Pachtbezirke Tarnów bestehend aus 44 Ortschaften für die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende April 1860 am 27. October l. J. Nachmittags die zweite und Falls diese ungünstig ausfallen sollte, am 31. October l. J. Vormitt. die dritte Licitation abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 7992 fl. 78 5/10 kr. und Vadium 800 fl. östr. Währ.

Es können auch schriftliche mit dem obigen Vadium versehene Offerten jedoch nur bis 6 Uhr Abends vor dem Licitationstage beim Vorstande dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direction versiegelt überreicht werden.

Die näheren Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnów, am 20. October 1859.

Kundmachung. (964. 3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bei derselben bis zum 9. November l. J. und längstens bis 10 Uhr Vormittags schriftliche gesiegelte Offerte über die Lieferung von weichem Brennholz für die fortifikatorischen Ziegelschläge, und zwar: für den zu Zabłocie bei Podgórze 1500 und für den zu Dembniki bei Rybaki 1500 Waldklafter weichen Brennholzes für das Militärjahr 1860 unter nachstehenden Bedingungen angenommen werden:

1. Jedes Offert muß mit einem in diesem Jahre ausgestellten Certifikate der hiesigen Handels- und Gewerbekammer, durch welches der Offerent befähigt erklärt wird, daß er die Lieferung verläßlich und gut zu leisten im Stande ist, dann mit einem Vadium von 1600 fl. österr. Währ. belegt sein, welches im Erstehungsfalle als Caution auf das Doppelte erhöht werden und bis zum Ausgange des Contracts in der hiesigen k. k. Militär-Bauverwaltungs-Kassa deponirt bleiben muß.
2. Alle auf den Contract und die Abrechnungs-Documente Bezug nehmenden Stempelgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu bestreiten.
3. Auf Offerte welche nach dem festgesetzten Termine einlaufen sollten, wird keine Rücksicht genommen.
4. Das Offert hat genau den Ort der Lieferung zu enthalten.
5. Werden auch Offerte über geringere Lieferung, jedoch nicht unter 100 Klafter angenommen. Das Vadium muß in 5% des offerirten Preises des Lieferungs-Quantums bestehen, und im Erstehungsfalle auf das Doppelte erhöht werden.
6. Das zu liefernde Scheiterholz ist ohne Kreuzstoß 7 Wiener Schuh hoch 3 Wiener Schuh langen Scheitern, auf den Fortifikations-Ziegelschlägen, und zwar auf den von den Herren Objects-Officieren zu bestimmenden Plätzen, ohne alle weiteren Spesen für das Aerar aufzuschlichten.
7. Wird der Ersteher verbindlich gemacht, im Falle als die k. k. Genie-Direction um ein Drittel des obigen Quantums mehr bedürfen sollte, auch diesen Mehrbedarf um den ausgemittelten Preis zu liefern, so wie sich das hohe Aerar vorbehält, im Falle des Nichtbedarfes ein Drittel des obigen Quantums mehr bedürfen sollte, auch diesen Mehrbedarf um den ausgemittelten Preis zu liefern, so wie sich das hohe Aerar vorbehält, im Falle des Nichtbedarfes ein Drittel dieses Quantums weniger abliefern lassen zu können.
8. Muß das Holz durchaus waldgerecht gefällt, gesund und trocken sein; angefaultes und von abgestandenen Bäumen erzeugtes Holz wird nicht angenommen.
9. Die Lieferung des Brennholzes kann nach erfolgter hoher Ratification sogleich in der Art beginnen, daß sich mit 15. Mai 1860 ein Vorrath von 1/3 des offerirten Quantums an Ort und Stelle übernommen befinde, bis zur vollständigen Ablieferung des ganzen Quantums stets unterhalten werde, und bis Ende September 1860 die ganze Lieferung vollendet sei.

Alle weiteren Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Militär-Bauverwaltungskanzlei am Franciskaner-Platz Nr. 150 eingesehen werden.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 7. October 1859.

Intelligenzblatt.

Jedes Loos gewinnt
bei der vom deutsch-patriotischen Verein für Oesterreich in Wien
mit Bewilligung der hohen Behörde veranstalteten

Wohlthätigkeits-Lotterie

und bitten wir diese Lotterie, deren ganzes Reinerträgniß für unseren Unterstützungsfond der Invaliden, Wittwen und Waisen der k. k. Armee bestimmt ist, nicht mit anderen Lotterien zu verwechseln.

Unsere Lotterie verdient mit vollem Rechte eine „Wohlthätigkeits-Lotterie" genannt zu werden, weil der größte Theil der sehr reichhaltigen Gewinne durch freiwillige Geschenke gebildet wird, auch die sämmtlichen Vereinsmitglieder ihre Thätigkeit dem Unternehmen unentgeldlich widmen.

Daß deshalb bei unserer Wohlthätigkeits-Lotterie, wozu

jedes Loos nur 50 Nkr.

kostet und in allen Fällen

Jeder etwas gewinnen musz,

aber die Vortheile für den Spieler ungleich größer sein müssen, als bei anderen Lotterien mit gleichem Einsatze, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

Der genaue Spielplan kann beim besten Willen noch nicht gemacht werden, da viele und bedeutende Sendungen Gewinne vom Auslande noch erwartet werden; so viel können wir aber heute schon versichern, daß der erste Treffer

mindestens einen Werth von 1000 fl. ö. W.

erhalten wird, und sich an ihn viele bedeutende andere Treffer reihen werden, so daß, bei einer Anzahl von 200,000 Stück Loosen, wenigstens

10,000 Stück Haupttreffer,

in einem Werthe von **50,000** Gulden ö. W.

vorkommen dürften.

Von der Reichhaltigkeit derselben wird ein P. T. Publicum sich aber nächstens selbst überzeugen können, da sämmtliche Gewinnstgegenstände öffentlich ausgestellt werden.

Loose à 50 Nkr.

sind zu haben: Bei sämmtlichen Lotto-Kollectanten und Loos-Verschleißern in Wien, wie in den Provinzen, so wie in unserem Geschäftslocale:

Stadt, Strauchgasse Nr. 245 im gräfl. Montenuovo-Palais.

Wiederverkäufer erhalten daselbst die übliche Provision.

(923. 2—3) **Der Vorstand** des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich in Wien.

Für Zahnleidende.

Das ehrende Vertrauen, welches seit meiner 9jährigen hierortigen Anwesenheit, Leidende aus allen Theilen Galiziens und den entferntesten Kreisen des Königreichs Polen, bestimmt, bei mir Rath und Hilfe zu suchen ist mir die regste Aneiferung Nichts zu verabsäumen, um mich auf der Höhe der neuesten Erfahrungen zu erhalten, welche allenthalben in Kunst und Wissenschaft meines Faches erzielt werden um auf diese Art Alles zu leisten, was in diesem Fache in Städten ersten Ranges geleistet wird.

So setzt mich die, neuerlichst mit den renommirtesten Zahnärzten Englands und Frankreichs eingeleiteten Correspondenz in die Lage, **die neuesten Erfindungen** sowohl in **dem Ersatze mangelnder Zähne,** als auch **im Plombiren der schadhaften behufs deren Erhaltung** — im Interesse meiner Patienten zu benützen. (909. 2—3)

Jos. Sigm. Ujhely, Zahnarzt,

Weichselgasse Nr. 178, wo die Haupt-Cassa sich befindet, im 2ten Stocke.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.-Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
27	2	327''' 67	8·8	94	West schwach		Regen	4·3	9·5
	10	27 19	7·8	99	„ „		„		
27	6	28 76	4·2	89	„ stark		„		

Madame *Pauline Gibson* de Paris **Maitresse de Francais et de Litterature** peut dès maintenant disposer de quelques heures. (962. 2—3)
La demeure de l'Institutrice est Rue Grodzka Nr. 86/228, Gm II., Maison Kowalski 2. Etage.

Der Eigenthümer von zwei verlorener **Grundentlastungs-Obligationen zu 50 Gulden, z. 3. 1804 und 1956** wahrnt Jedermann vor Ankauf derselben. (963. 2—3)

Wiener-Börse-Bericht

vom 27. October.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.75	67.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	75.—	75.10
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.20	70.30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.50	64.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	320.—	325.—
„ 1839 für 100 fl.	115.—	116.—
„ 1854 für 100 fl.	109.—	109.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71.—	72.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	67.50	68.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	67.50	68.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	82.—	91.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	884.—	886.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	196.50	196.60
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	546.—	548.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1830.—	1832.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	265.—	265.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	168.—	168.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	131.50	132.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	124.—	125.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	412.—	415.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	235.—	240.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	320.—	325.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	98.50	99.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	84.25	84.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	95.—	95.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102.50	103.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	79.—	80.—
Salm zu 40 „ „	39.75	40.25
Palffy zu 40 „ „	35.25	35.75
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	35.50	36.—
Windischgrätz zu 20 „ „	25.25	25.75
Waldstein zu 20 „ „	25.50	26.—
Keglevich zu 10 „ „	14.25	14.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106.75	107.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	107.—	107.25
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	93.75	94.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	125.—	125.25
Paris, für 100 Franken 3%	49.60	49.70

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —96 Nkr.	5 fl. —97 Nkr.
Kronen	17 fl. —10 „	17 fl. —13 „
Napoleonsd'or	9 fl. —98 „	9 fl. —99 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —25 „	10 fl. —27 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags.
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. Beilage.

Amtsblatt.

Z. 3339. **Edict.** (928. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß über Einschreiten des Hypothekargläubigers Joseph Hersch Mieses die Relicitation der am 21. April 1841 beim bestandenen Tarnower k. k. Landrechte im Executionswege durch Anna Gockert um den Bestbot von 35052 fl. CM. erstandenen, dem Victor Zbyszewski und der Ursula Grocholska gehörigen im Rzeszower Kreise gelegenen Güter Medynia und Węgliska auf Kosten und Gefahr der wortbrüchigen Ersteherin Anna Gockert und beziehungsweise deren Erben Edmund Gockert und Amalia Jahl geb. Gockert unter nachstehenden Bedingungen bewilligt wurde:

1. Die öffentliche Feilbietung der besagten Güter, welche sammt den für diese Güter ermittelten Grundentlastungscapitalien veräußert werden, wird in einem einzigem Termine am 17. Jänner 1860 Vormittags 9 Uhr beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte abgehalten werden.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 32318 fl. 33 kr. öst. Währ. genommen und die besagten Güter sammt dem Grundentlastungs-Capitale und allen Renten werden, falls sie nicht über oder um den Schätzungswerth verkauft werden könnten, auch unter Schätzungswerthe veräußert werden.
3. Jeder Kauflustige hat zu Händen der Licitationscommission den Betrag von 3330 fl. öst. Währ. im Baaren zu erlegen, widrigens er zur Licitation nicht zugelassen werden wird.
4. Der Meistbietende ist verpflichtet nach Verhältniß des angebotenen Kaufschillings die auf diesen Gütern haftenden Forderungen jener Gläubiger, welche vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, zu übernehmen, die übrigen collocirten Gläubiger aber gemäß der zu erlassenden Zahlungsordnung, binnen 30 Tagen, vom Tage der ihm eingehändigten Zahlungstabelle an, gerechnet, entweder zu eigenen Händen zu befriedigen oder die ihren Forderungen entsprechende Summe, an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder auch mit ihnen deßhalb anders übereinzukommen, und sich in eben derselben Zeitfrist von 30 Tagen darüber hiergerichts auszuweisen.
5. Sollte der Känfer den Kaufschilling, der 4ten Bedingung gemäß, nicht bezahlen, so werden dieselben Güter auf Verlangen irgend eines Hypothekargläubigers oder des Schuldners auf Gefahr und Kosten des Käufers, ohne neuer Schätzung auch unter dem Schätzungswerthe, in einem einzigen Termine, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 433 G. O. veräußert werden.
6. Nachdem der Käufer der 4ten Bedingung wird Genüge geleistet haben, wird demselben das Eigenthumsdecret ausgefertigt, er im Grunde desselben jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter in der Landtafel verbüchert und in den physischen Besitz und Genuß der Güter und des davon ermittelten Entschädigungscapitales gerichtlich eingeführt, ferner werden alle Lasten, ausgenommen die Grundlasten, welche bei dem Käufer verbleiben müssen, dann jene Schulden, welche der Käufer übernommen hatte, aus den gekauften Gütern gelöscht werden.
7. Wird dem Käufer freigestellt, auch vor der zu ergehenden Zahlungsordnung nach abgehaltener Feilbietung, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings, nach Abschlag des im Baaren erlegten Angeldes an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm der physische Besitz und der Nutzgenuß der gekauften Güter und des Entschädigungs-Capitales übergeben werden wird, nur wird er in diesem Falle verpflichtet sein, von den bei ihm ausständigen zwei Drittheilen des Kaufschillings 5 von 100 Zinsen vom Tage des übernommenen Besitzes an, gerechnet, jährlich decursive an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen.
8. Alle mit den Gütern verbundenen Lasten und Abgaben wird der Käufer vom Tage des übernommenen physischen Besitzes ohne allen Regreß zu tragen verbunden sein.
9. Im Falle, daß die Zinsen von den bei dem Käufer zu verbleibenden zwei Drittheilen des Kaufschillings zur Befriedigung der Interessen derjenigen Gläubiger welche vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, nicht hinreichen sollten, so wird der Käufer verpflichtet sein, auch von dem in das Depositenamt erlegten Drittheile des Kaufschillings die Zinsen pr. 5 von 100 in so weit solche zur Befriedigung der Interessen obbesagter Gläubiger verwendet werden müssen, jährlich vom Tage des übernommenen Pachtbesitzes, an das Depositenamt zu entrichten.
10. Es bleibt Jedermann freigestellt, die gerichtliche Abschätzung, das Inventar und den Tabularextract der zu veräußernden Güter, in der hiergerichtlichen Registratur, oder auch bei der Licitation einzusehen.

Hievon werden die Eigenthümer der Güter Medynia und Węgliska, Hr. Victor Zbyszewski und die Rechtsnehmer der Ursula Grocholska, namentlich die liegende Nachlaßmasse der Konstantia Szaszkiewicz und die im Auslande wohnhafte Fr. Salomea Grocholska, ferner die Erben der wortbrüchigen Ersteherin Fr. Amalie Jahl geb. Gockert und Hr. Edmund Gockert, sodann sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen und die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als:

Joseph Gaspary,
die Erbmasse der Marianna de Trepkie Dębicka,
Andreas Misiewicz,
Joseph Miarkowski,
Magdalen de Simon Jürgas,
Maria de Baworowskie Grocholska,
Ignatz Wisłocki und
Katharina Betz,

oder deren dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben, wie auch überhaupt alle jene Gläubiger, welche erst nach dem Ausfertigungstage des Landtafelauszuges d. i. nach dem 30ten November 1858 in die Landtafel gelangen werden, oder denen aus was immer für einem Grunde die gegenwärtigen Licitationsbedingungen entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig werden zugestellt werden können, zu Handen des für dieselben in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kański bestellten Curators verständigt.

Für die liegende Nachlaßmasse der Konstantia Szaszkiewicz und für die im Ausland wohnhafte Frou Salomea Grochołska, wirb Hr. Advokat Dr. Bandrowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda zum Curator bestellt und dem bestellten Hrn. Curator werden die dießbezüglichen Bescheide und überdieß der Frau Salomea Grocholska zu eigenen Handen zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 16. September 1859.

N. 3339. **Edykt.**

Z c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego uwiadamia się niniejszém iż na żądanie wierzyciela hypotekowanego Józefa Hersch Mieses relicytacya na 21. Kwietnia 1841 przy byłym Tarnowskim sądzie szlachackim w drodze egzekucyi przez Annę Gockert za najwyższą cenę 35052 złr mk. kupionych Wiktorowi Zbyszewskiemu i Urszuli Grocholskiéj przynależących w Rzeszowskim cyrkule położonych dóbr Medynia i Węgliska na niebezpieczeństwo i koszta słowołomnéj kupicielki Anny Gockert, a mianowicie ich spadkobierców Edwarda Gockert, Amalii Jahl z Gockertów pod następującemi warunkami pozwala się.

1. Publiczna licytacya mianowanych dóbr, które zarazem z na nich wypadającym kapitałem indemnizacyjnem sprzedane zostaną — odbędzie się na jednem terminie t. j. na dniu 17. Stycznia 1860 o 9téj godzinie przedpołudniem przy sądzie obwodowym Rzeszowskim.
2. Jako cena wywołania przeznacza się wartość sądowego szacunku 32318 złr. 33 kr. w. a. i mianowane dobra z kapitałami indemnizacyi i wraz z wszystkiemi dochodami zostaną, gdyby niemogły nad lub za cenę szacunkową bydź sprzedane — pod ceną szacunkową sprzedane.
3. Każden kupujący obowiązuje się do rąk komisyi licytacyjnéj kwotę 3330 zł. wal. austr. w gotowiznie złożyć — ponieważby do licytacyi przypuszczonem niezostał.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest odpowiednie do ofiarowanéj ceny kupna na tych dobrach ciężące pertensye tych wierzycieli, którzy przed umówionem wypowiedzeniem spłatę swych pretensyi przyjąćby niechcieli, na siebie wziąść innych atoli wierzycieli ulokowanych podług wyjść mającéj tabeli extrykacyjnéj w przeciągu 30 dni od doręczenia téjże lubo do własnych rąk pozaspokajać — lub odpowiednie tych pretesyom sumy do tutejszego sądowego depozytu złożyć — lub téż z temiż innem sposobem się ugodzić i w przeciągu 30. dni sposób ugody do tutejszego Sądu oznajmić.
5. W razie gdyby kupiciel cenę kupna podług 4go warunku niezapłacił, te mianowane dobra na żądanie któregokolwiek wierzyciela hypotekarnego lub dłużnika, na tegoż koszta i niebezpieczeństwo i poniżéj sumy szacunkowéj na jednem terminie z zastrzeżeniem przepisów §. 433 postępowania cywilnego sprzedane zostaną.
6. Gdyby zaś kupiciel 4 warunkowi zadosyć uczynił — w tenczas dopiero wyda mu się dekret dziedzictwa, a na mocy tegoż, lecz na swoje koszta zostanie dopiéro jako właściciel tych dóbr do ksiąg publicznych wciągniony, i w fizyczne posiadanie, jakotéż i używanie tych dóbr i na nich wypadających kapitałów indemnizacyjnych sądownie wprowadzony — daléj zostaną wszystkie ciężary, wyjąwszy ciężary gruntowe, które przy kupicielu pozostać muszą — powtóre długi które kupiciel na siebie bierzc, z kupionych dóbr wymazane.
7. Pozwolono zostaje kupicielom przed wyjść mającą tabelą extrikacyjną po trzymanéj licytacyi trzecią część ofiarowanéj ceny kupna po wytrąceniu w gotówce złożonego zadatku, do tutejszego sądowego depozytu złożyć — w skutek czego kupicielowi fizyczne posiadanie i używanie mienionych dóbr jakotéż i kapitałów indemnizacyjnych oddanem zostanie — tylko w tém razie obowiązanem zostanie od u niego pozostających dwóch trzecich części kupna wypadające odsetki po 5 od 100 — od dnia otrzymanego posiadania — zawsze po upłynionem roku do tutejszego depozytu sądowego zapłacić.
8. Wszystkie na tych dobrach ciężące daniny i ciężary, obowiązany będzie kupiciel bez regresu od dnia fizycznego posiadania ponosić.
9. Wrazie gdyby odsetki z dwóch trzecich u kupiciela pozostających części ceny kupna do zaspokojenia odsetek tych wierzycieli — którzy przed umówionem wypowiedzeniem spłatę swych pretensyi przyjąć niechcieli — dostatecznemi nie byli — obowięzuje się kupiciela i z téj do depozytu złożonéj trzeciéj części ceny kupna odsetki 5 od 100 — o ileby do zaspokojenia odsetek wyżéj wymienionych wierzycieli użyte bydź musiały corocznie od dnia objętéj sądownie dzierżawy do depozytu złożyć.
10. Każdemu zostaje pozwolono sądowne szacowanie inwentarza i extrakt tabularny sprzedać się mających dóbr w tutejszéj registraturze lub téż przy licytacyi wglądnąć.

O tém uwiadamia się właścicieli dóbr Medynia i Węgliska: P. Wiktora Zbyszewskiego i prawo następców Urszuli Grocholskiéj, mianowicie leżącą masę Szaszkiewicz Konstancyi i za granicą zamieszkałą Salomeę Grocholską potem spadkobierców słowołomnéj kupicielki P. Amalią Jahl z Gockertów i P. Eduarda Gockert, potem wszystkich wierzycieli hypotekarnych do własnych rąk i z życia i pobytu niewiadomych wiérzycieli hypotekarnych, jakoto:

Józefa Gaspary,
masę Marianny de Trepkie Dębickiéj,
Andrzeja Misiewicz,
Józefa Miarkowskiego,
Magdalenę de Simon Jürgas,
Maryą de Baworowskie Grocholską,
Ignacego Wisłockiego i
Katarzynę Bełz,

lub tychże co do imienia i pobytu niewiadomych sukcesorów, jakotéż ogółem wszystkich tych wierzycieli, którzy po dniu sporządzonego extraktu tabularnego, t. j. po 30. Listopadzie 1858 do ksiąg tabularnych wciągnięci zostaną i którym z jakichkolwiek przyczyn teraźniejsze warunki licytacyjne lub całkiem nie, lub téż niewcześnie doręczone zostaną, do rąk dla tychże w osobie Pana Adwokata Dra Lewickiego w zastępstwie P. Adwokata Dra Kańskiego postanowionego kuratora uwiadamia się.

Dla leżącéj masy Konstancyi Szaszkiewicz, jakotéż dla za granicą mieszkającéj P. Salomei Grocholskiéj przeznacza się P. Adwokat Dr. Bandrowski w zastępstwie P. Adwokata Dra Serdy jako kurator i temuż, jakotéż Pani Salomei Grocholskiéj niniejsza rezolucya do własnych rąk doręczoną zostanie.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 16. Września 1859.

N. 4066. **Edict.** (932. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Biała als Gericht zugleich Realinstanz werden über Ansuchen des Krakauer Landes-Gerichts als Concursinstanz vom 16. Juni 1859 Z. 2343 zur Veräußerung der in die Rosel Batsches'sche Concursmassa gehörigen in der Vorstadt Biała ad Lipnik gelegenen aus einem ebenerdigen gemauerten Vorder- und einem einstöckigen massiven Hofgebäude, hölzernen Stallungen und Schopfen, Hof- und Gartengrund bestehenden Reale Nr. 137 die Termine zum 18. November 1859 und 19. December 1859 jedesmal Früh 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei ausgeschrieben und dieses Reale unter nachstehenden Bedingungen öffentlich veräußert werden:

1. Zum Ausrufspreis wird der mit 4379 fl. 23 kr. CM. oder 4808 fl. 35¼ kr. öst. Währ. erhobene Schätzungswerth angenommen und diese Gesammtrealität bei obigen beiden Licitationsterminen unter denselben nicht hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat vor dem ersten Licitationsanbot ein Vadium von 500 fl. ö. W. im Baaren oder Staatspapieren nach dem zur Zeit der Licitation bestehenden Curse zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welcher Betrag im Falle der Erstehung dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitlicitanten aber, nach Abschluß der Licitation rückgestellt werden wird.
3. Der Bestbieter wird verpflichtet, binnen 30 Tagen nach abgehaltener Versteigerung der zur Ergänzung der Hälfte des Meistbotes zu dem mit 500 fl. ö. W. erlegten Vadium entfallenden Betrag an das Krakauer k. k. Depositenamt zu erlegen, wo sonach ihm das Eigenthumsdecret ausgefolgt werden wird. Die andere Hälfte des Meistbotes aber, wird der Käufer verpflichtet sein, auf das erstandene Reale zu Gunsten der Hypothekar- und allenfälligen andere Concursgläubiger der Rosel Batsches sicherzustellen und bis zur wirklichen Zahlung mit 5% von Hundert zu verzinsen. Die wirkliche Auszahlung dieser anderen Hälfte des Meistbotes hat dann nach Maßgabe der seinerzeitigen Roses Batsches'schen Cridarepartition an denjenigen Gläubiger zu geschehen, welchen sie zugewiesen werden wird, und zwar innerhalb 30 Tage nach der in Rechtskraft erwachsenden Cridarepartition.
4. Sollte der Meistbietender auch nur eine einzige dieser Licitationsbedingungen nicht pünctlich nachkommen, so ist er nicht nur des erlegten Vadiums von 500 fl. ö. W. und des etwa noch weiter erlegten Betrages zu Gunsten der Rosel Batsches'schen Cridamassa verlustig, sondern die erkaufte Realität wird auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Meistbieters im Relicitationswege um jeden zu bietenden Preis hintangegeben werden.
5. Die Kosten der Licitation, dessen Stemplung-, Verschreibungs- und Perzentualgebühren, trägt Käufer aus Eigenem.
6. Da der Verkauf gerichtlich geschieht, wird dem Ersteher keine Eviction geleistet.
7. Sollte dieses Reale bei den obigen 2 Terminen um oder über dem Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden, dann wird zur Einvernahme der sämmtlichen Tabulargläubiger über allenfällig zu machenden erleichternder Bedingungen oder ob selbe dieses Reale um den Schätzungswerth zu übernehmen gesonnen sein werden, am 29. December l. J. Früh 10 Uhr hiergerichts eine Tagfahrt angeordnet, bei welcher sämmtliche Tabulargläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als widrigens die Nichterschienenen zur Mehrheit der Stimmen der Erschienenden gezählt werden würden.

Wozu Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen sind, daß sie den Schätzungsact, Beschreibung der Realität und bücherlichen Stand dieser Realität in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Licitationsvornahme einsehen oder in Abschrift erheben können.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für alle jene Tabulargläubiger welche nach dem heutigen Tage zum Grundbuche gelangen sollten, oder denen aus was immer für einer Ursache der Bescheid von dieser Versteigerung entweder gar nicht oder nicht zur rechten Zeit zugestellt werden könnte, zur Wahrung ihrer Rechte der hiesige Gerichtsadvokat Hr. Wenzel Karl Ehrler zum Curator bestellt worden ist.

Biała, am 19. August 1859.

N. 15511. **Concursausschreibung.** (947. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte, als provisorischer Notariatskammer wird in Gemäßheit des hohen oberlandesgerichtlichen Erlasses vom 6. October 1859 Z. 11579, zur Wiederbesetzung einer, in dem Sprengel dieses k. k. Landesgerichtes und zwar in Krakau, in Erledigung gekommenen Notarstelle hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, nach Vorschrift des §. 7 N. O. und Artikel IV. des allerhöchsten Patentes vom 7. Februar 1858 Nr. 23 R. G. B. eingerichteten Gesuche und zwar Beamte durch ihre Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Advokaturskandidaten und Advokaten durch ihre vorgesetzte Advokatenkammer und den Gerichtshof 1ter Instanz in dessen Sprengel sich diese befindet, binnen 4 Wochen vom Tage der dritter Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung", bei diesem k. k. Handelsgerichte als provisorischer Notariatskammer, zu überreichen.

Krakau, am 17. October 1859.

N. 17639/1085. **Kundmachung.** (946. 3)

Von der k. k. m. schl. Finanz-Landes-Direction wird bekannt gemacht, daß wegen der definitiven Besetzung des k. k. Tabak-Districts-Verlages und der Stempeltrafik in Freiwaldau, Troppauer Finanz-Bezirkes, eine Concurrenz-Verhandlung auf den 22. November 1859 um 9 Uhr Vormittag hieramts anberaumt ist, wozu die allenfälligen schriftlichen Offerte, belegt mit dem Vadium von 600 fl., längstens bis einschließig den 21. November 1859 bei dem Einreichs-Protocolle dieser Finanz-Landes-Direction einzubringen sind.

Die näheren Concurrenz-Bedingungen können in der hierseitigen Registratur, dann bei den k. k. Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag und Krakau eingesehen werden.

Brünn, am 7. October 1859.

N. 28338. **Kundmachung.** (948. 3)

Die königl. preußische Regierung in Danzig hat zu Folge einer Mittheilung des kais. österr. Consulates in Danzig vom 23. September 1859 Nr. 133 nachstehende Polizei-Ordnung zur Sicherung des an der Brücke bei Dirschau versenkten Telegraphentaues erlassen:

„Die durch die königl. Commission für den Bau „der Weichsel- und Nogatbrücken, unterhalb der „Pfeiler der festen Weichselbrücke bei Dirschau durch „den Strom gelegt gewesenen Fährleinen sind ge„genwärtig eingezogen worden. Dagegen hat die „königliche Telegraphen-Direction vorlängs der thal„seitigen Flucht der Pfeiler zur gedachten Brücke, „ein Telegraphentau durch den Strom gelegt.

„Um Beschädigungen dieses Telegraphentaues zu „vermeiden, wird hiedurch, mit Bezug auf §. 11 „des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Po„lizei-Verordnung vom 19. Mai 1855 (Amtsblatt „pro 1855, Stück 22 Nr. 142) das Werfen oder „Schleppen der Anker und das Setzen von Schricken „innerhalb der Stromstrecke von der Brücke bis 20 „Ruthen unterhalb derselbe, unter Androhung einer „Geldstrafe bis 10 Rthl. oder im Falle des Un„vermögens einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen „untersagt.

„Bei eintretenden Beschädigungen des Telegra„phentaus kommen die Bestimmungen der §§. 296 „bis 298 des Strafgesetz-Buches in Anwendung.

„Danzig, am 8. September 1859."

Dieß wird im Interesse des Kaufmanns-Rheder- und Schifferstandes zur Darnachachtung verlautbart.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 18. October 1859.

N. 4962. **Edict.** (880. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß aus Anlaß der vom Joseph Kolischer wider Helena Marchocka, Joseph Peikert, Anton Peikert, Victor Zbyszewski die liegende Verlassenschaftsmasse nach Konstantia Szaszkiewicz, Salomea Grocholska wegen Solidarzahlung der $^4/_6$ Theile der Summe von 25,750 flp. oder 6437 fl. 30 kr. WW. f. N. G. sub präs. 27. August 1859 Z. 4962 ausgetragenen Klage zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 30. November 1859 Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde.

Da die Geklagten: Helena Marchocka, Joseph Peikert und Anton Peikert dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde denselben und im Falle ihres Ablebens ihrem dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben, Hr. Advokat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt und dieselben werden hievon zur Wahrung ihrer Rechte mittelst gegenwärtigen Edictes verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 16. September 1859.

L. 4962. **Edykt.**

Z c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego obwieszcza się niniejszym, iż z powodu przez Józefa Kolischera przeciwko Helenie Marchockiéj, Józefowi i Antoniemu Peikert, Wiktorowi Zbyszewskiemu, leżącéj masie Konstancyi Szaszkiewicz i Salomei Grocholskiéj, względem Solidarnego zapłacenia $^4/_6$ części sumy 25750 złp. lub 6437 fl. 30 kr. wal. wied. razem z kosztami sporu pod dniem 27. Sierpnia 1859 do L. 4962 wytoczonego pozwu — do ustnéj rozprawy termin na 30. Listopada 1859 na godzinę 9 tą przedpołudniem przeznaczonym został.

Gdyż zapozwani: Helena Marchocka, Józef i Antoni Peikert z życia i pobytu nieznajomemi są — przeto tymże — lub w razie ich zgonu, ich z życia i pobytu nieznajomym spadkobiercom Adwokat Dr. Rybicki z zastępcą Adwokatem Dr. Lewickiem za kuratora postanawia się — o czém tychże niniejszym Edyktem dla strzeżenia ich praw uwiadamia się.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 16. Września 1859.

N. 5111. **Edict.** (881. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß aus Anlaß der vom Joseph Kolischer wider Helena de Grabińskie Marchocka, Joseph Peikert, Anton Peikert, Victor Zbyszewski, die liegende Verlassenschaftsmasse der Constantia Szaszkiewicz, Salomea Grocholska, wegen Solidarzahlung der $^4/_6$ Theile der Summe von 10,500 flp. oder 2625 fl. WW. f. N. G. sub präs. 3. September 1859 Z. 5111 ausgetragenen Klage zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 30. November 1859 Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde.

Da die Geklagte Helena de Grabińskie Marchocka, Joseph und Anton Peikert dem Leben und dem Wohnorte unbekannt sind, so wurde denselben und im Falle ihres Ablebens ihren dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben Advokat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt und dieselben werden hievon zur Wahrung ihrer Rechte mittelst gegenwärtigen Edictes verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 16. September 1859.

N. 5111. **Edykt.**

Z c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego obwieszcza się niniejszym, iż z powodu przez Józefa Kolischera przeciwko Helenie z Grabińskich Marchockiéj, Józefowi i Antoniemu Peikert, Wiktorowi Zbyszewskiemu leżącéj masie Konstancyi Szaszkiewicz i Salomei Grocholskiéj względem solidarnego zapłacenia $^4/_6$ części sumy 10,500 złp. lub 2625 złr. WW. razem z kosztami sporu pod dniem 3. Września 1859 do L. 5111 wytoczonego pozwu do ustnéj rozprawy termin na 30. Listopada 1859 na godz. 9. przedpołudniem przeznaczonym został.

Gdyż zapozwani: Helena z Grabińskich Marchocka, Józef i Antoni Peikert z życia i pobytu nieznajomemi są, przeto tymże, lub w razie ich zgonu, ich z życia i pobytu nieznajomym spadkobiercom Adwokat Dr. Rybicki z zastępcą Adwokatem Dr. Lewickiem za kuratora postanawia się, o czém tychże niniejszym Edyktem dla strzeżenia ich praw uwiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 16. Września 1859.

N. 3089. **Concurs-Ausschreibung.** (951. 3)

Zur provisorischen Besetzung des bei dem Rzeszower Stadtmagistrate in Erledigung gekommenen Kanzelisten-Postens mit dem jährlichen Gehalte von 262 fl. 50 kr. ö. W. oder im Vorrückungsfalle mit 210 fl. öst. Währ. wird der Concurs bis Ende November 1859 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst der vorgesetzten Behörde, wenn sie aber in keinem öffentlichen Dienste stehen, mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Amtsbezirke sie ihren Wohnsitz haben, an den Rzeszower Magistrat zu überreichen und gleichzeitig anzugeben ob dieselben mit welchem Beamten des Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. Magistrate.

Rzeszów, am 15. October 1859.

N. 27646. (926. 3)

Kundmachung.

Im Grunde der in Folge allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1857 ergangenen Verordnung des hohen Ministeriums des Innern und des hohen Armee-Ober-Commandos vom 27. April 1857 wird das Ergebniß der Vertheilung der Pferdezuchtprämien im Krakauer Verwaltungsgebiete für das Jahr 1859 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 10. October 1859.

ad Nr. 27646/1859.

Ausweis

über die im Jahre 1859 in Krakauer Verwaltungsgebiete vertheilte Pferdezucht-Prämien.

Concurs-Station und Tag der Preisvertheilung	Name und Wohnort des mit einem Preise betheilten Pferde-Eigenthümers	Der Preis wurde zuerkannt: f. eine Mutterstute m. Saugfohl.	für eine 3jähr. Stute	mit kaiserl. Dukat.	Anmerkung
Jasło 24. August 1859	Anton Eysmont, Gutspächter von Osiek	1	—	12	Bei Erschöpfung der Prämien wurde Ladislaus Ritter von Stojowski, Gutsherr von Jedlicze für eine vorgeführte 3jährige Stute öffentlich belobt. — Zur Preisbewerbung wurden vorgeführt: 21 Mutterstuten mit Fohlen, 10 3jährige Stuten.
	Wenzel Lissowiecki, Gutsbesitzer aus Nieglowice	1	—	4	
	Friedrich Ludwig, Güter-Director aus Trzcinica	1	—	4	
	Jakob Pabis, Grundwirth aus Kobylanka	1	—	4	
	Jakob Styrkowiec, Grundwirth aus Golanka	—	1	8	
	Ludwig Pilla, Bürger in Jasło	—	1	4	
	Karl Molęcki, Pfarrer in Wrocanka	—	1	4	
Wadowice 30. August 1859	Kajetan Wolski, Gutspächter aus Spytkowice bei Zator	1	—	12	Oeffentlich wurden belobt: a) für vorgeführte Mutterstuten mit Saugfohlen: 1. Gustav Ritter von Dąbski, Gutsbesitzer aus Kossowa. 2. Karl Kasprzyk, Grundwirth aus Liplas. 3. Vincenz Pająk, Grundwirth aus Oklesna. 4. Ladislaus von Olearski Gutsbesitzer aus Wielkie drogi. b) für 3jährige Stute: 1. Johann Kossowski Grundw. a. Źródło. 2. Adam Gorczyński Gutsbes. a. Brzeźnica. — Zur Preisbewerbung wurden vorgeführt: 19 Mutterstuten mit Fohlen, 8 3jährige Stuten.
	Stephan Mynarski, Grundwirth aus Stara wieś dolna	1	—	4	
	Josef Mynarski, Grundwirth a. Bestwina	1	—	4	
	Anastasia Dyktarska, Gutsbesitzerin aus Gołuchowice	1	—	4	
	Josef Sutor, Grundwirth a. Słupie	—	1	8	
	Josef Nycz, Landmann aus Stara wieś dolna	—	1	4	
	Ladislaus von Siemoński, Gutsbesitzer aus Barwałd górny	—	1	4	
Rzeszów 5. Septber. 1859	Gräfin Sołtyk aus Babica	1	—	12	Zur Preisbewerbung wurden Mutterstuten (mit Fohlen) u. 3jährige Stuten, zusammen 19 an der Zahl, vorgeführt und wegen Mangel an preiswürdigen Mutterstuten mit Fohlen nur 2 Prämien dieser Kathegorie verabfolgt.
	Heinrich Straszewski	1	—	4	
	Heinrich Jędrzejewicz	—	1	8	
	Ludwig Jędrzejewicz	—	1	4	
	Michael Szloszek aus Koszerówka	—	1	4	

Kais. königl. Landes-Regierung.

Krakau, am 10ten October 1859.

N. 5974. **Edict.** (957. 3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Fr. Julie Miazga, Hr. Alexander Miazga und Frau Vanda de Miazgi Freiin Gostkowska bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 241 pag. 419 vorkommenden VIII. Gutsantheil von Czermno, Nagórze und Mariampol genannt Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 24. April 1856 Z. 1777 für den obigen Gutsantheil festgestellten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 7458 fl. $57^4/_8$ kr. CM. diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. December 1859 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapital gelten werde; daß er fener bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 10. October 1859.

Z. 5975. **Edict.** (958. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Hrn. Alexander Miazga Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Lantafel dom. 241 pag. 417 vorkommenden IX. Gutsantheils von Czermno, Baranica genannt, Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 24. April 1856 Z. 1777 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 2391 fl. 20 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genanten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. December 1859 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 10. October 1859.

Z. 12581. **Edict.** (955. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Gläubigern des Gutes Dombrowa Jakob Statkiewicz, dann Franz und Josefa Bielikiewicz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß der mit der Zuschrift der k. k. Tarnower Kreisbehörde vom 24. Juli 1859 Z. 6389 als Entschädigung für die im Jahre 1849 im Walde des Gutes Dombrowa zum Behufe militärisch-geodätischen Operationen vorgenommenen Waldlichtung erlegte Betrag von 99 fl. 56 kr. CM. oder 104 fl. 93 kr. ö. Währ. d. i. Hundert und Vier Gulden, Neunzig drei Kreuzer öst. Währ. als gerichtliches Deposit für die Masse der Eigenthümer und der Hypothekargläubiger des Gutes Dombrowa sub J. Art. 3267 übernommenwurde, und daß zur Wahrung der Rechte derselben das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt hat.

Durch dieses Edict werden demnach die obbenannten Gläubiger des Gutes Dombrowa erinnert, die erforderlichen Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen überhaupt die zur Wahrung ihrer Rechte dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 28. September 1859.

N. 11593. **Edict.** (952. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den unbekannten Eheleuten Johann und Franciska Winter wie auch ihren unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach Justine Tetmajer, als: Hr. Josef Tetmajer, Fr. Sophie de Tetmajer Witkowska und Fr. Katharine Tetmajer in Tarnów wegen Erkennung, daß die ursprünglich auf Grund des Schuldscheins v. 20. Jänner 1820 im Lastenstande des Gutes Łowczów dom. 80 pag. 333 n. 20 on. zu Gunsten der Eheleute Johann und Franciska Winter intabulirte, — hierauf, auf den über den Gütern Łowczów dom. 200 pag. 50 n. 74 on. intabulirten Restkaufschilling ut. Instr. 851 pag. 325 und 326 n. 1 und 6 on. übertragenen und in die Zahlungsordnung v. 28. und 31. December 1858 Z. 7341 am VI. Platze als illiquid collocirte Forderung pr. 500 fl. WW. sei sammt allenfälligen Nebengebühren durch Verjährung erloschen und solle sowohl aus dem Restkaufschilling der Güter Łowczów extabulirt und gelöscht, wie auch aus der obgedachten Zahlungsordnung eliminirt werden, unterm 1. September 1859 Z. 11593 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 9. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten, den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Kański mit Substituirung des Landesadvokaten Hrn. Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werdenwird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 15. September 1859.

N. 11919. **Edict.** (954. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Michael Błędowski oder Błendowski, als: Kunegunde de Błędowskie Madejska, Thekla Błędowska, Anna Błędowska und Michael Anton z. N. Błędowski und eventuell deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Felix Wnorowski Eigenthümer der Güter Jasień oder Podjasień und Rybie oder Rybie stare Bochniaer Kreises wohnhaft in Wiśnicz wegen Löschung des im Lastenstande der Güter Jasień oder Podjasień dom. 18 pag. 442 n. 8 on. und dom. 18 pag. 449 n. 16 on. und von Rybie oder Rybie stare dom. 18 pag. 455 n. 9 on. pränotirten Pfandrechtes der Summe von 1000 fl.poln. sammt Zinsen und Nebengebühren aus der Hypothek dieser Güter unterm 10. Septbr. 1859 Z. 11919 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 9. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, 15. am September 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother